

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 21 (1902)

**Rubrik:** Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1901

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1901.

VON ANDREAS HEUSLER.

---

Erster Teil.

## Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

### I. Civilrecht.

#### 1. Personen- und Familienrecht.

1. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Verehelichung von Deutschen in der Schweiz und von Schweizern in Deutschland.* Vom 20. September. (B.-Bl. 1901, IV S. 245 ff.)

---

#### 2. Sachenrecht.

2. *Verordnung* (des Bundesrats) *über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild.* Vom 13. August. (XVIII S. 746 ff.)

Neue Begrenzung der Jagdbannbezirke im Hinblick auf die bald ablaufende fünfte Periode der fünfjährigen Schonzeit in den Jagdbannbezirken.

---

#### 3. Obligationenrecht.

3. *Erklärung zwischen der Schweiz und Griechenland betreffend die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften vor Gericht.* Geschehen zu Athen den 24. April / 7. Mai. (XVIII S. 658 ff.) •

Die in einem der zwei Länder rechtsgültig nach dortigem Gesetz errichteten Aktiengesellschaften werden auch im andern als gesetzlich zu Recht bestehend anerkannt und haben somit Prozess-

fähigkeit. Aber für ihr Recht, im andern Lande ihren Handel oder ihr Gewerbe auszuüben, ist damit nichts gesagt, dies ist von anderen Faktoren abhängig.

**4. Bundesratsbeschluss über die Vollziehung von Art. 5 lit. d des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.** Vom 18. Januar. (XVIII S. 432 ff.)

Bezeichnung der Industrien (34 an der Zahl), die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb auszudehnen ist.

**5. Feldpost-Verordnung** (des Bundesrats). Vom 15. Juni. (XVIII S. 661 ff.)

Die Feldpost ist für den Postverkehr der im Felde stehenden Truppen mit der Heimat bestimmt. Das Personal ist daher dem Armeekommando unterstellt und steht unter militärischer Disziplin und Gerichtsbarkeit. Entsprechend lautet

**6. Feldtelegraphen-Verordnung** (des Bundesrats). Vom 15. Juni. (XVIII S. 669 ff.)

**7. Beitritt von Süd-Rhodesia und Betschuanaland zum Washingtoner Hauptpostvertrag.** Vom 12. März. (XVIII S. 602.)

**8. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Vorschriften des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 durch Ausgabe eines zweiten Nachtrags zu demselben.** Vom 17. September.

**9. Nachtrag II zum Transportreglement gültig vom 10. Oktober 1901 an.** (XVIII S. 767 ff.)

Betrifft die Ausfertigung der Frachtbriefe.

**10. Bundesgesetz betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen.** Vom 27. Juni. (XVIII S. 790 ff.)

Dieses Gesetz ist die Ausführung von Art. 13 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes. Da es sich im wesentlichen um eisenbahntechnische Fragen handelt, kann von der detaillierten Wiedergabe abgesehen werden.

**11. Nachtrag I** (des Bundesrats) *zum Reglement über Militärtransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen. Gültig vom 1. August 1901 an.* Vom 24. Juni. (XVIII S. 691 ff.)

**12. Regulativ** (des Bundesrats) *über die Benützung der von Strassenbahnen und Tramways befahrenen Strassen durch die Truppen.* Vom 23. Juli. (B.-Bl. 1901, IV S. 19 f.)

**13. Bundesratsbeschluss betreffend den Transit von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor.** Vom 19. November. (XVIII S. 862 f.)

Transit nur per Eisenbahn in direkter Beförderung nach einer ausländischen Station und unter Zollverschluss gestattet.

**14. Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.** Abgeschlossen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Russland und der Schweiz. Unterzeichnet am 16. Juni 1898, in Kraft ab 10. Oktober 1901. (XVIII S. 720 ff.)

Diese Zusätze (teilweise Abänderungen) sind das Resultat der vom 16. März bis 2. April 1896 in Paris zusammengetretenen, im Uebereinkommen vorgesehenen ordentlichen Revisionskonferenz. Die Beschlüsse betreffen vielfach untergeordnete Punkte. In Art. 6 litt. 7 wird beigefügt: „Hat die Versandstation einen andern Transportweg gewählt, so hat sie davon dem Absender Nachricht zu geben.“ In Art. 7 wird Abs. 4 dahin gefasst, dass bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts (neu) ein Frachtzuschlag für die am Transporte beteiligten Bahnen erhoben werden soll; ein neuer Abs. 5 bestimmt zur Erleichterung des Verkehrs, dass ein Frachtzuschlag auch bei unrichtiger Gewichtsangabe nicht erhoben werden soll, wenn die Eisenbahn, geltenden Bestimmungen gemäss oder auf Verlangen des Absenders, zur Verwiegung des Wagens verpflichtet war, und dass auch der infolge von Witterungseinflüssen etwa entstandenen Ueberlastung billige Rechnung zu tragen ist. Art. 12: Der Anspruch auf Rückzahlung bzw. Nachzahlung des zu viel Erhobenen, bzw. zu wenig Geforderten bei Berechnung der Frachtgelder verjährt in einem Jahre und für die Unterbrechung der Verjährung gilt Art. 45 Abs. 4, der diesen Punkt einheitlich ordnet. Art. 13: Die Belastung solcher Güter, für die Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann, mit Nachnahme (bisher verboten) wird jetzt den Bahnen anheimgestellt. Art. 15: Das Verfügungsrecht des Absenders über die Ware während des Transportes wird im Sinne der Bedürfnisse des Verkehrs erweitert. Art. 26 Abs. 2 will die laut bisheriger Fassung vorhandene Möglichkeit, dass der Absender durch Verlust des Frachtbriefduplikats um sein Klagrecht kommen kann, ausschliessen, und bestimmt, dass er das Klagrecht behält, wenn er beweisen kann, der Empfänger habe die Annahme des Gutes verweigert. Art. 31: Gewisse Vereinbarungen, wodurch die Haftpflicht der Bahn für Havarie beschränkt werden soll, müssen in den Frachtbrief aufgenommen werden, um gültig zu sein. Art. 36: Pflicht der Bahnen, über den Vorbehalt des Entschädigungsberechtigten eine Bescheinigung zu erteilen. Art. 40: Berichtigung eines Fehlers (délai de livraison statt délai de transport). Art. 44: Verlängerung der Frist für Entschädigungsansprüche aus Verspätung von 7 auf 14 Tage. Art. 45: Einheitliche Ordnung der (schon bei Art. 12 erwähnten) Unterbrechung der Verjährung.

Auch in den Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen sind einige Aenderungen getroffen worden; sie betreffen die Formulare der internationalen Frachtbriefe, den Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe und sonstige Einzelheiten.

Im Protokoll wird, zur Hebung entstandener Zweifel, allseitig anerkannt, dass das internationale Uebereinkommen für jeden beteiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage des Inkrafttretens desselben und weiter auf je drei Jahre so lange verbindlich ist, als nicht einer der beteiligten Staaten spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Trienniums den übrigen Staaten die Absicht erklärt hat, von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

Zu diesem Uebereinkommen gehört

**15.** *Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen der Schweiz und Deutschlands rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.* Abgeschlossen am 12. Dezember 1901. In Kraft mit 1. Februar 1902. (XVIII S. 943 ff.)

**16.** *Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall.* Vom 28. Juni. (XVIII S. 803 ff.)

Ausführung von Art. 18 Abs. 2 und Art. 34<sup>bis</sup> der Bundesverfassung. Der Bund versichert die Militärpersonen gegen Krankheits- und Unfallfolgen. Diese Versicherung wird von dem eidgenössischen Militärdepartement durch den Oberfeldarzt unter Mitwirkung der erforderlichen versicherungstechnischen Organe des Bundes verwaltet. Der Bund hat für die Kosten ein Rückgriffsrecht auf die Kantone, wenn der Dienst ausschliesslich in kantonalem oder lokalem Interesse angeordnet wurde. Das reiche Detail des umfänglichen Gesetzes betrifft die Personen, die Krankheiten und Unfälle, auf die sich die Versicherung bezieht, den Umfang der Leistungen der Versicherungsanstalt bei vorübergehendem, bei dauerndem Nachteile, Sterbefällen (Invaliden- und Hinterlassenenpensionen), die Aufbringung der Mittel, die sämtlich von dem Bunde bestritten werden. Dazu:

**17.** *Reglement (des Bundesrats) betreffend das Rechnungswesen der eidg. Militärversicherung.* Vom 24. Dezember. (XVIII S. 940 ff.)

**18.** *Beitritt von Schweden zur internationalen Uebereinkunft betreffend Schutzmassregeln gegen die Pest, vom 19. März 1897.* Vom 7. Januar. (XVIII S. 428.)

---

## II. Schuldbetreibung und Konkurs.

**19.** *Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung des Tarifes vom 1. Mai 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 12. März. (XVIII S. 603 f.)

Gestattet kleine Gebühren für Anzeigen, Aufforderungen u. dergl., spricht den Beamten Reiseentschädigungen zu, sieht Vergütung (ausser den Gebühren) für Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss für besondere Mühewaltung nach Festsetzung der Aufsichtsbehörde vor.

**20.** *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878.* Vom 29. März. (XVIII S. 695 f.)

Die Ergänzung besteht in scharfen Massregeln gegen die in Bezahlung der Steuer Säumigen; sie ist nicht ohne heftigen Widerspruch beschlossen worden. Das Gesetz schreibt vor: Wer schuldhafter Weise ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden den Militärflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft. Damit kann Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von zwei Jahren, verbunden werden. In der Mahnung ist auf diese Folgen hinzuweisen. Die Kantone haben Vollzugsverordnungen über das bezügliche Strafverfahren zu erlassen. Die Bestrafung hebt die Pflicht zur Zahlung der Ersatzsteuer nicht auf. Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur einmal Strafe verhängt werden.

---

## III. Rechtsorganisation.

**21.** *Bundesgesetz betreffend Organisation des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements.* Vom 16. Dezember. (XIX S. 38 ff.)

Dieses Departement besteht aus fünf Abteilungen: Justizabteilung, Polizeiabteilung und Departementskanzlei, Bundesanwaltschaft, Versicherungsamt und Amt für geistiges Eigentum. Das Gesetz normiert die Zahl der Beamten und ihre Besoldungsklassen.

**22.** *Bundesratsbeschluss betreffend den eidgenössischen Distanzenzeiger.* Vom 1. Februar. (XVIII S. 547 ff.)

Massgebend für den Militärdienst überhaupt und für den Civildienst in den Fällen, wo die Reiseentschädigung nach der Entfernung von einer Ortschaft zur andern berechnet wird.

---

## Zweiter Teil.

**Kantonalgesetzgebung.****I. Allgemeines**

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

**23.** *Landbuch des Kantons Uri enthaltend die in Kraft bestehenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse von bleibender Bedeutung bis zum 31. Dezember 1891. Band 2. Inhalt: Die Bestimmungen über die Staatsverwaltung. Altdorf, Gisler. 1901.*

Der erste Band dieses offiziellen neuen Landbuches ist 1893 erschienen (diese Zeitschr., N. F. XIII S. 406 Nr. 34).

**24.** *Landbuch für den Kanton Unterwalden ob dem Wald. III. Band. Bürgerliches Recht. Sarnen 1901.*

Diese Neuausgabe hat mehrfache neue Redaktionen alter Gesetze veranlasst. Besonders bemerkenswert die auf S. 80 ff. neu redigierten und präzisierten Bestimmungen alten Landrechts über nachbarrechtliche Punkte, Verbürgung der Frauen S. 146, Erbrecht der Unehelichen S. 199, Testamentsrecht S. 202. Auch sind umfangreicheren Gesetzen, wie den über Vormundschaft, Hypothekarrecht, Verschollenheit, die seither erlassenen Zusätze und Abänderungen einverleibt.

**25.** *Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung Band I—XX, enthaltend die in Kraft stehenden Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1881. Herausgegeben vom Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei. 1901.*

**26.** *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) épurant le Recueil officiel des lois vaudoises (seconde partie: 1846—1861). Du 19 novembre. (Rec. des Lois, XCVIII p. 284 ss.)*

Aufzählung der gesetzlichen Akte von 1846—1861, die jetzt noch in Kraft sind. Von diesen sind aber die wenigsten in die neue Gesetzessammlung aufgenommen, weil sie nur Einzelfälle (Konzessionen u. s. f.) betreffen.

**27.** *Code de procédure civile du canton de Vaud suivi de la loi sur le barreau, de la loi réglant la procédure à suivre dans les procès intentés en vertu des lois fédérales sur la responsabilité civile des fabricants et l'extension de la responsabilité civile, de la loi sur la représentation des parties et l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté. Edition revue et annotée par une commission nommée par le Conseil d'Etat. Lausanne, Imprimerie Lucien Vincent. 1901.*

**28.** *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) revisant, à la date du 4 mars 1899, la première partie du nouveau re-*

*cueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du Gouvernement du canton de Vaud (Période de 1803—1845). Du 21 novembre. (Rec. des Lois, XCVIII p. 311 ss.)*

Zu der neuen Sammlung der noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons (s. die vorjährige Uebersicht, N. F. XX, S. 424 Nr. 31) werden hier einige Verbesserungen und Zusätze nachgetragen, namentlich betreffend die Umsetzung der alten Münze in die neue bei Geldansätzen.

## II. Civilrecht.

### 1. Personen- und Familienrecht.

**29.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *revisant l'arrêté du 20 septembre 1875 sur la circonscription des arrondissements de l'état civil, en ce qui concerne le district de la Singine. Du 1<sup>er</sup> mars. (Bull. off. des Lois, LXX. Feuille off. Nr. 10.)*

Neueinteilung des Bezirks in Civilstandskreise mit Schaffung von drei neuen (Alterswyl, St. Antoni und St. Ursen).

**30.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *ordonnant la séparation de la commune de Seiry du 6<sup>e</sup> arrondissement de l'état civil du district de la Broye (Montet), pour former un 26<sup>e</sup> arrondissement. Du 23 mars. (Bull. off. des Lois, LXX. Feuille off. Nr. 13.)*

**31.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur le régime des personnes atteintes de maladies mentales. Du 14 février. (Rec. des Lois, XCVIII p. 35 ss.)*

Dieses Gesetz befasst sich nicht mit den staatlichen Irrenanstalten, für deren Organisation ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen wird, sondern nur mit den Privatanstalten und der Verpflegung in Privathäusern. Privatanstalten bedürfen staatlicher Genehmigung und stehen unter strenger staatlicher Ueberwachung (autorité de surveillance) namentlich bezüglich Zulassung eines angeblich Kranken.

**32.** *Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Schutzaufsicht über Minderjährige. Vom 5. Oktober. (Landbuch, IV S. 15 ff.)*

Kindern, an deren Erziehung oder Unterhalt die Armenkasse Beiträge geleistet hat, oder deren Erziehung auch bei nicht eingetretener Armenunterstützung offenbar verwahrlost wird, sind Pfleger zu ordnen (durch die Vormundschaftsbehörde), denen die spezielle Aufsicht über ihren Aufenthaltsort, ihre Verpflegung, Er-

ziehung, berufliche Ausbildung und Aufführung zukommt. Diese Pfleger, als welche auch Frauenspersonen gewählt werden können, sollen ihren Schutzbefohlenen mit Rat und That beistehen und auf ihre gute Versorgung und praktische Ausbildung bedacht sein, immer unter der Direktion des Gemeinderats, dem sie zeitweilig Bericht erstatten. Uebernahme der Pflugschaft ist Bürgerpflicht, Die Pflugschaft tritt nicht ein bei Kindern, die Armenunterstützung erhalten, wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt für Erfüllung seiner Pflichten volle Gewähr bietet; wo eine eigentliche Vormundschaft besteht, hat der Vormund die Pflichten des Pflegers auszuüben. Dieses besondere Schutzverhältnis hört erst mit der Volljährigkeit auf.

**33. *Loi constitutionnelle*** (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant l'art. 19 de la Constitution cantonale de 1847.* Du 24 septembre. Adoptée par le Peuple le 13 octobre. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 378 ss.)

Dieses Verfassungsgesetz, aus dem Wunsche hervorgegangen, das in allen grossen Schweizerstädten bestehende Missverhältnis zwischen Bürgern und Niedergelassenen durch Erleichterung des Bürgerrechtserwerbs zu verbessern, hebt Art. 19 der Genfer Verfassung von 1874 über den Erwerb des Kantonsbürgerrechts auf und setzt folgende Bestimmungen an seine Stelle: Der im Kanton geborene Schweizerbürger kann nach erreichter Volljährigkeit das Genfer Bürgerrecht verlangen: 1. wenn er schon drei Jahre lang im Kanton seinen Aufenthalt gehabt hat, 2. wenn er keine, nach Art. 22 der Kantonsverfassung den Verlust oder die Einstellung der bürgerlichen Ehrenrechte bedingende Strafe erlitten hat, 3. wenn er einen guten Leumund nachweist, 4. wenn er nachweist, dass er arbeitsfähig ist und nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen ist. — Der im Kanton geborene Ausländer wird mit dem Alter von 20 Jahren als Genfer Bürger anerkannt: 1. wenn er während seines 19. Jahres mit Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes die Bewilligung des Bundesrates zum Erwerbe eines Schweizerbürgerrechts erlangt hat, 2. wenn er fünf Jahre vor Stellung seines Begehrens im Kanton gewohnt hat, 3. wenn er im übrigen die oben sub 2—4 für den Schweizerbürger gestellten Bedingungen erfüllt. — Die auf diese Weise Bürger Gewordenen erwerben, wenn sie Schweizer waren, das Heimatrecht der Gemeinde, in der sie wohnen, wenn Fremde, das Heimatrecht der Gemeinde, in der sie geboren sind.

Der Bundesrat beanstandete an diesem Gesetz, dass die Stellung des Gesuches von Ausländern um Aufnahme in das Bürgerrecht an keine Frist gebunden worden sei, da doch das Bundesgesetz über die Erteilung des Schweizerbürgerrechts von 1876 die

bundesrätliche Bewilligung erlöschen lasse, wenn von derselben binnen zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden sei. Es hätte, findet der Bundesrat, im Gesetz gesagt werden sollen, dass der Ausländer sein Gesuch nur so lange stellen kann, als die bundesrätliche Bewilligung Geltung hat. Er empfahl deshalb der Bundesversammlung die Gewährleistung dieses Verfassungsgesetzes nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des Art. 4 des Bundesgesetzes über Schweizerbürgerrecht.<sup>1)</sup> Man darf wohl sagen, dieser Vorbehalt verstehe sich von selbst, und der Bundesrat habe sich unnötige Sorgen gemacht.

**34. Ordnung** (des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen) *über die waisenamtliche Schirmlade der Gemeinden des Kantons Schaffhausen.* Vom 10. April. (G. S. Amtsbl. Nr. 17.)

**35. Beschluss** (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Pflicht zur Restitution genossener Armenunterstützung.* Vom 20. März. (Gesetzbuch III S. 288.)

„Wenn Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder bei Lebzeiten des Vaters Unterstützung von einer Armenverwaltung beziehen, oder wenn solche Kinder in einem Waisenhaus oder anderswo untergebracht werden, so sind nicht solche Kinder, sondern es ist der Vater als Unterstützter zu betrachten und es kann daher von solchen Kindern für diese Unterstützung keine Rückerstattung verlangt werden.“ Dies kann wichtig werden in dem Falle, wo den Kindern durch Schenkung oder Erbschaft oder sonst Vermögen zufällt.

**36. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant les contributions à payer par les communes, pour l'entretien de leurs ressortissants dans les colonies et dans les écoles de réforme.* Du 30 août. (Rec. des Lois, XCVIII p. 272 ss.)

**37. Decreto legislativo** (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa varianti alla legge organica comunale.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 183.)

Verlangt für Petitionen um Widerruf eines Gemeindebeschlusses die Unterschrift von wenigstens einem Viertel der auf die Stimmlisten eingetragenen Gemeindebürger, und für einen Widerrufsbeschluss zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

**38. Decreto esecutivo** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente l'inumazione di attinenti poveri di altri Comuni e Cantoni nonchè di Stati esteri.* Del 28 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 227 s.)

Anweisung der Gemeindebehörden, für anständige Beerdigung der auf ihrem Gebiete verstorbenen Armen aus andern Gemeinden zu sorgen; die Kosten sind von der Heimatgemeinde zu ersetzen.

<sup>1)</sup> Vergl. die Botschaft des B. R. im B.-Bl. 1901, IV S. 992 ff.

**39. Kantonsratsbeschluss** (des Kantons Schwyz) *betreffend Ausschluss vom Stimmrecht gemäss § 70 lit. h der Verfassung.* Vom 23. August. (Amtsbl. Nr. 38.)

Verhängung des Ausschlusses vom Stimmrecht gegen säumige Steuerzahler.

**40. Loi** (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant l'art. 49 de la loi du 8 septembre 1893 sur l'exercice des droits politiques, et introduisant des dispositions nouvelles dans cette loi, en vue de faciliter l'exercice du droit de vote aux assemblées de commune.* Du 23 août. (Rec. des Lois, XCVIII p. 256 ss.)

**41. Reglement** (des Korporationsrats Uri) *über Benutzung der Waldungen der Korporation Uri.* Vom 12. März. (Landbuch, VI S. 22 ff.)

**42. Verordnung** (des Korporationsrats Uri) *über Ausscheidung der Korporationsstrassen.* Vom 12. März. (Landbuch, VI S. 29 ff.)

**43. Dekret** (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend den Loskauf der auf den Gemeindewaldungen von Murgenthal (Balzenwil) haftenden Gerechtigkeiten.* Vom 5. November. (G. S., N. F. VI S. 380 ff.)

Vergl. Nr. 59 und 60 der Uebersicht von 1899 in dieser Zeitschr. N. F. XIX S. 411. Im heutigen Fall beträgt das Kapital, das die Gemeinde zur Ablösung der auf ihren Waldungen haftenden Realrechte aufbringen muss, Fr. 56,000.

**44. Decreto** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa istituzione di Consorzio per la sistemazione del torrente Trodo presso Quartino.* Del 13 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 49 ss.)

**45. Decreto** (dello stesso) *circa costituzione del Consorzio per la sistemazione del torrente di Val Finale in territorio di Gravesano e Bedano.* Del 22 aprile. (Ib. p. 79.)

**46. Decreto** (dello stesso) *circa costituzione del Consorzio per i ripari alle cantine di Mendrisio.* Del 20 aprile. (Ib. p. 74 s.)

**47. Decreto** (dello stesso) *circa istituzione del Consorzio per l'esecuzione delle opere di difesa ad Ambri sopra contro il torrente Vallaccia.* Del 30 gennaio. (Ibid. p. 1 s.)

Zwangsgenossenschaften der interessierten Grundeigentümer für besagte Werke.

## 2. Sachenrecht.

**48. Baugesetz** (des Kantonsrats des Kantons Zug) *für die Stadt Zug. Teilweise Revision.* Vom 27. Dezember 1900. (S. d. G., VIII S. 300 ff.)

Betrifft den von dem Einwohnerrat für die Ausführung des Baugesetzes aufzustellenden Situationsplan.

**49. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Luzern) *betreffend die Erstellung von Dohlen, Wasserleitungen etc. auf Kantonsstrassengebiet.* Vom 23. Januar. (S. d. Verordn. des R.-R., VIII S. 51 ff.)

Es wird hiefür Bewilligung des Baudepartements als erforderlich erklärt und vorgeschrieben, wie die Gesuche eingegeben und erledigt werden sollen.

**50. Arrêté législatif** (du Grand Conseil du canton de Genève) *rétablissant une phrase omise dans le texte officiel de la loi du 22 octobre 1898, modifiant les art. 77 et 80 de la loi du 15 juin 1895 sur les routes, la voirie etc.* Du 29 mai. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 243 s.)

**51. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la circulation des automobiles et autres véhicules à moteur mécanique.* Du 14 septembre. (Bull. off. des Lois, LXX, Feuille off. Nr. 39.)

**52. Regierungsbeschluss** (des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen) *betreffend Motorwagen.* Vom 20. November. (G. S. X. Amtsbl. Nr. 48.)

Enthält eine Vorschrift zur Wahrung des Publikums.

**53. Regolamento** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per gli automobili.* Del 28 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 267 ss.)

**54. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Luzern) *betreffend die Einfriedigung von Strassen und Wegen.* Vom 23. Januar. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft VIII S. 50 f.)

Die Einfriedigungen dürfen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden, namentlich nicht mit Stacheldraht versehen sein. Schon bestehende derartige Einfriedigungen sind zu entfernen. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Strassengesetzes.

**55. Teilweise Revision** (des Kantonsrats des Kantons Zug) *des Gesetzes betreffend Unterstützung des Feuerlöschwesens vom 28. Oktober 1897.* Vom 22. August. (S. d. G., VIII S. 339.)

Einzig Bestimmung: alle drei Jahre Untersuchung der Blitzableiter.

**56. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln, Druckgefässen, Maschinen und Transmissionen.* Vom 4. Oktober. (G. S., XXV. Kantonsbl. II Nr. 31.)

Revision der bisher geltenden Vorschriften behufs Herstellung einer Uebereinstimmung mit der Bundesratsverordnung vom 16. Ok-

tober/13. Dezember 1897 und dem kantonalen Gesetz über Hochbauten vom 27. Juni 1895.

**57. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz)*. Vom 2. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Dezember. (Off. G. S., XXVI.)

Ueber dieses Gesetz ist namentlich zu vergleichen der „beleuchtende Bericht“ des Regierungsrats für die Volksabstimmung im zürch. Amtsblatt. 1901 S. 849 ff. und der Artikel von G. Pfister, Sekretär der kantonalen Baudirektion, im schweiz. Centralblatt f. St. u. Gem.-Verwaltung, Jahrg. II S. 146 ff.

Unter dem Eindrucke der Verwüstungen, die in den Tagen vom 10. bis 14. Juni 1876 durch verheerende Hochwasser waren angerichtet worden, entstand das Gesetz vom 10. Dezember 1876 betreffend die Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt, ohne dass man über die finanziellen Konsequenzen desselben genau orientiert war. Die Korrektionsarbeiten nahmen einen ungeahnten Umfang an und die Kosten beliefen sich bis Ende 1900 auf rund 14 Millionen Franken. Das Gesetz stellte für die Kostentragung eine Beteiligung des Staates zu  $\frac{2}{3}$  (wobei er den Bundesbeitrag beziehen durfte) und eine solche der an den Flüssen liegenden Gemeinden und Fabrikhaber zu  $\frac{1}{3}$  auf. Die Gemeinden konnten aber ihr Drittel nicht aufbringen, sie sind gegenwärtig noch mit mehr als 4 Millionen Franken im Rückstand und haben bisher bloss 152,000 Fr. bezahlt. Eine Reduktion der Gemeindebelastung erschien notwendig, ein Gesetz von 1888 ging auf  $\frac{1}{6}$  herab, aber das Volk verwarf dasselbe, weil die Ermässigung zu gering erschien. Dies der erste Revisionsgrund. Ein zweiter war der: das 1876er Gesetz hatte Gewässer erster und zweiter Klasse unterschieden, von denen die erste Klasse eben nach erwähnter Proportion von  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  korrigiert werden sollte, die zweite dagegen bloss auf Kosten der beteiligten Gemeinden, allerdings mit einem Beitrag des Staates im Falle erheblichen öffentlichen Interesses. Die Unterscheidung erzeugte Missstände, namentlich wegen der oft gerade durch Gewässer zweiter Klasse angerichteten besonders schweren Verheerungen, und musste fallen gelassen werden. Endlich verlangte die Nutzbarmachung der Gewässer für die Elektrizität eine Neuordnung des Gesetzes von 1872 über die Benutzung der Gewässer zu gewerblichen Zwecken. Darnach ergibt sich im wesentlichen folgender Inhalt des neuen Gesetzes:

Alle Gewässer des Kantons gelten als öffentliche, soweit sie nicht nötigenfalls im gerichtlichen Verfahren als private erwiesen werden; aber auch die letzteren unterliegen der Staatsaufsicht. Die Gewässer sind, soweit thunlich, zu vermarken.

Die Korrekturen werden vom Kantonsrat auf Grund einer besondern Vorlage beschlossen und der erforderliche Kredit dafür bewilligt, dann vom Regierungsrat ausgeführt. Von den Gesamtkosten wird zuerst der Bundesbeitrag abgezogen, von dem übrigbleibenden Betrag übernimmt der Staat die Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, sowie 75 bis 90<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der übrigen Kosten je nach der Bedeutung der Korrektur, den Staats- und Gemeindeinteressen an dem Werke und der ökonomischen Lage der Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden, die hinwiederum höchstens die Hälfte ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektur interessierten Grundeigentümer, Wasserwerkbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte verlegen dürfen. Den Gemeinden kann für grössere Betreffnisse vom Regierungsrat eine zwanzigjährige Amortisationsfrist eingeräumt werden.

Der Unterhalt an den nach einheitlichen Grundsätzen korrigierten Gewässern wird durch den Staat besorgt, der an andern durch die Gemeinden, die ihr Betreffnis bis auf die Hälfte auf die interessierten Grundeigentümer u. s. w. verlegen dürfen. Das alte Gesetz unterschied bezüglich des Unterhalts zwischen Gewässern erster und zweiter Klasse, das neue dagegen zwischen korrigierten und nicht korrigierten. Das bedeutet eine sehr wesentliche Erleichterung der an Gewässern liegenden Gemeinden gegenüber dem bisherigen Recht.

Die Eigentümer von Ufergrundstücken müssen das Begehen und Befahren derselben durch die Wasserbaubeamten zum Zwecke von Korrektions- und Unterhaltsarbeiten, nötigenfalls gegen Ersatz des dadurch bewirkten Schadens, gestatten.

Der folgende Abschnitt über die Benutzung der Gewässer tritt an die Stelle des Gesetzes von 1872, giebt aber im wesentlichen dessen Inhalt wieder, mit folgenden Modifikationen. Die Bewilligung des Regierungsrates wird auch für die Uebertragung von Wasserkraften auf elektrischem und andern Wege vorbehalten. Die Gemeinden haben vor den Privaten ein Vorrecht auf die Nutzbarmachung eines Gewässers. Einsprachen gegen neue Wasserwerke oder gegen Erweiterung bestehender sind von den Gerichten zu erledigen. Die Erteilung einer Konzession schliesst das nötige Expropriationsrecht in sich. Dieses wird auch für die Anlagen zur Uebertragung zürcherischer oder auswärtiger Wasserkraften auf elektrischem oder andern Wege erteilt, falls diese Kräfte im Kanton Zürich verwendet werden. Die Wasserrechtskonzessionen werden nicht mehr auf ewige Zeit, sondern auf höchstens 100 Jahre erteilt, und zwar unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts durch den Staat; sie können aber vor ihrem Ablauf erstreckt werden. Auf die bestehenden Konzessionen ist dies nicht anwend-

bar, solche können aber durch Expropriation vom Staat erworben werden, an welchen übrigens nach Ablauf einer Konzession die vorhandenen Wasserwerksanlagen unentgeltlich anfallen. Dem Staat ist für jede Wasserkraft ein jährlicher Zins von 6 Fr. (statt bisher 2—4 Fr.) per Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde) zu entrichten, mit Ausnahme der zinsfreien Wasserkräfte, die seit 1816 keinen Zins bezahlt oder ihn seither losgekauft haben, sofern die betreffenden Werke unverändert geblieben sind. Doch kann der Regierungsrat solche Wasserkräfte gegen angemessene Entschädigung wieder als zinspflichtig erklären. Das Jahr 1816 ist angenommen, weil damals die vorhandenen Wasserwerke zinsfrei, alle künftigen zinspflichtig erklärt wurden. Jene sind die sogen. Ehehaften. Bei Korrekturen auf Anordnung der zuständigen Behörden hat der Besitzer eines Wasserwerks die notwendigen Aenderungen an seinen Anlagen auf eigene Kosten zu nehmen. Das Recht der Fischerei in den Wasserwerkskanälen und Weiern steht dem Staate zu, die Wasserwerksbesitzer haben dafür zu sorgen, dass keine Fische in die Triebwerke geraten. Das im alten Gesetz absolut verfügte Erlöschen eines Wasserrechts bei freiwilligem Verzicht, Nichtherstellung der Anlage binnen drei Jahren nach erteilter Konzession, sechsjähriger Nichtbenützung ist abgeschwächt in fakultative Erklärung des Erlöschens durch den Regierungsrat. Auch bei Erlöschen bleibt der bisherige Konzessionsinhaber bis zum Ablauf der Konzessionsdauer in seiner Verpflichtung zum Unterhalte der im Bereich des öffentlichen Gewässers vorhandenen Anlagen. Dem neuen Erwerber eines erloschenen Wasserrechts muss der frühere Besitzer die vorhandenen Wasserwerksanlagen gegen Entschädigung abtreten.

Landanlagen und Seebauten betreffend enthält das neue Gesetz auch Erweiterungen. Gegen den Willen von Eigentümern rückliegender Grundstücke dürfen vor deren Eigentum Landanlagen durch Private nicht erstellt werden. Der zu Landanlagen verwendete Seeboden (wofür immerhin obrigkeitliche Bewilligung erforderlich ist) muss dem Staat mit 50 Cts. bis 5 Fr. per m<sup>2</sup> Seeboden vergütet werden, statt wie bisher bloss mit 2 Rappen per Quadratfuss, entsprechend dem gestiegenen Werte des Grundes und Bodens. Bei Bewilligung einer Landanlage oder Seebaute ist eine Frist für die Ausführung unter Gefahr des Erlöschens der Konzession zu setzen.

In den polizeilichen Bestimmungen (Abschn. IV) wird die Flösserei im Kantonsgebiete untersagt, sie ist übrigens auch jetzt schon bedeutungslos. Sonst noch Vorschriften über Ausbeutung von Sand, Kies und Steinen aus den öffentlichen Gewässern, die dem Staat bzw. den Gemeinden zusteht, gegen Gebühr aber an

Private überlassen werden kann, über Entfernung von Gebäuden, Bäumen, Sträuchern von der Grenze eines öffentlichen Gewässers, Ablagerung von Holzstämmen und andern Materialien, u. a.

Die Vollzugsbestimmungen rufen einer Reihe regierungsräthlicher Verordnungen und setzen auf Nichtbefolgung des Gesetzes Polizeibusse bis auf 1000 Fr., sofern nicht strafrechtlich verfolgbarer Thatbestand vorliegt.

Die Uebergangsbestimmungen enthalten die wichtige Bestimmung der Rückwirkung dieses Gesetzes, besonders bezüglich der Kostenbeteiligung, auf die seit dem Winter 1876/1877 durch den Staat ausgeführten Korrekturen, d. h. Streichung von mindestens  $\frac{3}{4}$  des bisher als Guthaben des Staats an die Gemeinden in der Staatsrechnung nachgeführten Betrages von ca. 4 Millionen Franken. Das war eine lang diskutierte und stark angefochtene Frage gewesen, sie wurde aber in diesem Sinne gelöst, um die Annahme des Gesetzes zu ermöglichen.

**58. Verordnung** (des Landrats des Kantons Uri) *über das Wuhrwesen*. Vom 11. Februar. (Landbuch, VI S. 3 ff.)

Aufsichtsbehörde über das gesamte Wuhrwesen und die Uferbauten im Kanton ist der Regierungsrat, der eine Wuhrkommission jeweilen auf vier Jahre ernennt. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Regierungsräte sein können. Sie ordnet die notwendigen Wuhr- und Uferbauten oder die Entfernung von solchen längs den kantonalen Gewässern an, entscheidet über Streitigkeiten (ausser privatrechtlichen), inspiziert die Wuhren jährlich und in sonstigen Notfällen, erlässt Verfügungen (hiegegen Rekursrecht an die Regierung), bereitet Reglemente vor. Führt jemand die ihm auferlegten Wuhrarbeiten nicht oder ungenügend aus, so ist die Wuhrkommission berechtigt, sie auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Regierungsrat entscheidet über die Ausführung aller wichtigen Anlagen und Flussbauten. Die Ufereigentümer und übrigen Wuhrgenossen müssen das Betreten ihrer Güter behufs der Beaufsichtigung dulden. Alles Holzflößen durch die Reuss und den Schächenbach ist verboten, unter Haftbarkeit für allen Schaden durch die Uebertreter. Staatswuhren erstellt und unterhält der Staat allein, Genossenschaftswuhren (d. h. Uferbauten, die von mehreren genossenschaftlich organisierten Wuhrpflichtigen mit Staatsbeitrag unterhalten werden) die Genossenschaften. Privatwuhren, die nicht wie die Genossenschaftswuhren öffentliches Interesse haben, sondern nur zum Schutze von Privateigentum dienen, werden von den Privaten erhalten. Die Einteilung in diese drei Klassen erfolgt durch den Regierungsrat.

**59. Loi** (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur l'utilisation des lacs et cours d'eau dépendant du domaine public*. Du 18 février. (Rec. des Lois, XCVIII p. 49 ss.)

Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung in Rücksicht auf die neuen industriellen Bedürfnisse. Ableitung des Wassers aus öffentlichen Gewässern zu Nutzbarmachung der Wasserkraft bedarf der Bewilligung des Staatsrates, der eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung von Widerspruch setzt und in dieser Zeit auch selber das beabsichtigte Werk ausführen zu wollen erklären kann. Die Konzession wird auf höchstens 50 Jahre erteilt, sie ist unwirksam gegen Arbeiten, die der Staat in öffentlichem Nutzen vornimmt und die die Ausbeutung der Konzession erschweren. Die Gemeinden, durch deren Gebiet hydraulische Anlagen gehen, dürfen diese mit ihren eigenen Installationen verbinden und bei Feuersnot das Wasser benutzen. Der Staat behält das Expropriationsrecht. — Hiezu gehört

**60.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *pour l'utilisation des lacs et cours d'eau dépendant du domaine public.* Du 26 avril. (Ibid. p. 104 ss.)

Einlässliche Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei Konzessionsbegehren und der Ausführung des konzessionsmässigen Werkes, der Bezahlung der Staatsgebühren und einzelner Punkte.

**61.** *Gesetz* (des Grossen Rats des Kantons Luzern) *betreffend teilweise Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1861 über das Handänderungs- und Hypothekarwesen.* Vom 29. Mai. S. d. G., VIII S. 259 ff.)

Das Gesetz über Handänderungs- und Hypothekarwesen von 1861 gestattet die Fertigung einer verkauften Liegenschaft oder die Aushändigung einer neu errichteten Gült erst nach erbrachtem Ausweis, dass der Verkäufer bzw. Gültbesteller nicht betrieblen sei oder die betreibenden Gläubiger sichergestellt seien oder in die Eigentumsübertragung resp. Gülterrichtung einwilligen. Dieser Ausweis wurde durch den sogen. Botenfreischein erbracht, den der Botenweibel ausstellte. Dem eidgenössischen Betreibungsgesetz entsprechend wäre die Ausstellung dieses Scheines Sache des Betreibungsamtes gewesen, da aber das kantonale Einführungsgesetz darüber nichts enthält, so regte das Obergericht an, darüber gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Jetzt trat aber überhaupt die Frage auf, ob diese, in der Hand chikanoser Gläubiger für den Liegenschaftseigentümer sehr schädigende Vorschrift nicht ganz aufzuheben sei. Der Regierungsrat schlug einen Mittelweg vor: Hemmung der Verfügungsbefugnis des Eigentümers erst mit Stellung des Pfändungsbegehrens, nicht schon mit Anhebung der Betreibung. Der Grosse Rat aber fasste nach jahrelanger Arbeit an dem Entwurfe die Vorschriften doch wieder schärfer. Das Gesetz

bestimmt jetzt: Verbot der Fertigung eines Liegenschaftskaufes oder -tausches und eines Auskauf- oder Teilbriefes, wenn gegen den Eigentümer resp. Miteigentümer schon vor der Visierung des Aufsatzes ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist. Ebenso Verbot der Aushändigung neuerrichteter Gülten, wenn gegen den Eigentümer oder Miteigentümer des Unterpfandes vor der Anschreibung der Gült ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist. Ausnahme: wenn der Betreibende sichergestellt ist oder einwilligt oder seit dem Zahlungsbefehl ein Jahr verflossen ist. Der Ausweis, dass keine Betreibung vorliege, wird durch Bescheinigung des Betreibungsamtes (sowohl der Wohngemeinde des Eigentümers als des Orts der gelegenen Sache) erbracht, bei auswärts Wohnenden genügt der Schein des Betreibungsamtes der gelegenen Sache, dass kein Zahlungsbefehl auf Grundpfandverwertung ergangen sei. Liegenschaftsfertigungen und Gültaushändigungen, die im Widerspruch mit diesen Vorschriften erfolgen, sind gültig, die fehlbaren Beamten haften aber dem Betreibenden für allen Schaden. Wer durch grundlose, widerrechtliche Betreibung die Fertigung oder die Gültaushändigung hindert, wird dem Geschädigten ersatzpflichtig und unterliegt polizeilicher Bestrafung. Gegen Entscheide des Betreibungsamtes oder der Fertigungs- oder Gültaushändigungsbehörde ist binnen zehn Tagen Rekurs an die Justizkommission des Obergerichts zulässig. Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Liegenschaftszuschreibungen infolge Intestaterbfolge oder testamentarischer Anordnung und auf Gültaushändigungen, die zu Händen der Einzinserkasse, sowie auf Gülten, die zur Verrechnung von Kauf- und Auskaufsgut errichtet werden. Aufgehoben werden durch dieses Gesetz die §§ 9, 12 Abs. 2 und 38 des Gesetzes von 1861.

Vergl. über das Gesetz auch schweiz. Centralblatt f. St. u. Gem. Verwaltung, II. Jahrg. S. 31.

**62. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *zur Ergänzung der Grundbücher und Kapitalbereinigung*. Vom 22. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November. (Bes. gedr.)

Durch Urteil vom 9. März 1899 hatte das Bundesgericht in einem staatsrechtlichen Rekurs gegen ein Urteil schwyzerischer Gerichte die kantonsrätlichen Verordnungen vom 23. November 1869 und 9. November 1871 über Grundbuchbereinigung als verfassungswidrig (weil nicht der Volksabstimmung unterbreitet) aufgehoben (bundesger. Entsch. XXV. 1. S. 81 ff.). Jetzt ist durch dieses regelrecht erlassene Gesetz die so entstandene Lücke ausgefüllt. Der Inhalt ist der: Der Regierungsrat erlässt im Amtsblatt und in den kantonalen Blättern unter Androhung des Rechtsverlustes im Versäumnisfalle eine Aufforderung zur Eingabe von

Titeln, welche Pfandrechte, Reallasten, Servituten, Miteigentums- und Nutzniessungsrechte begründen, soweit solche bei der schon durchgeführten Kapitalbereinigung noch nicht eingegeben oder im Grundbuche noch nicht vorgemerkt worden sind. Gleiche Aufforderung ergeht an solche, die mit Bezug auf schon gemachte Eingaben den Inhalt der bestehenden Grundbücher als irgendwie mangelhaft anfechten wollen. Die Eingabe ist an den zuständigen Notar des betreffenden Kreises zu richten. Die Prüfung der Eingaben erfolgt durch die vom Bezirksrat gewählte Kommission; kann diese bei Streit keinen Ausgleich erwirken, so setzt sie den Parteien eine Frist zur gerichtlichen Einleitung des Prozesses. Das bereinigte Ergebnis wird von den Notaren im Grundbuch eingetragen und nach vollendeter Bereinigung in einem Notariatskreise und Prüfung des Grundbuchs durch einen Beauftragten des Regierungsrats spricht dieser letztere die Genehmigung des Grundbuchs aus und erklärt er die Bereinigungsarbeit als geschlossen, womit der Rechtsverlust für alle nicht eingegebenen Pfandrechte und andern dinglichen Rechte, die auf Urkunde beruhen oder amtlich anerkannt sind, eingetreten ist. — Vergl. über die Vorgeschichte und über das Zustandekommen dieses Gesetzes den interessanten Bericht von Kanzleidirektor Ochsner im Schweiz. Centralbl. f. St. u. Gem.-Verwaltung Jahrg. II. S. 101 ff.

**63.** *Decreto* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa proroga per la specializzazione delle iscrizioni ipotecarie*. Del 14 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 87.)

**64.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *concernant les frais d'expertise occasionnés par le rachat des servitudes forestières*. Du 31 octobre. (Bull. off. Nr. 45.)

In der Regel tragen die Parteien diese Kosten zu gleichen Teilen. Hat aber eine Partei übertriebene Forderungen gestellt oder vergebliche Kosten verursacht, so ist dem bei Verteilung der Kosten Rechnung zu tragen.

**65.** *Jagdgesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zug) *für den Kanton Zug*. Vom 30. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. September. (G. S., IX S. 57 ff.)

Dieses Gesetz sanktioniert das Patentsystem mit einem Ertragnis von ca. 1500 Fr. zu Gunsten des Kantons, im Gegensatz gegen das von vielen Seiten verlangte, aber in der Volksabstimmung unterlegene Reviersystem, zu dessen Gunsten angeführt wurde, es würde mehr als das Dreifache eintragen, und dessen Ertragnis den Gemeinden zu landwirtschaftlichen Zwecken zugewiesen werden sollte. Das Gesetz enthält die in andern Jagdgesetzen

herkömmlichen Bestimmungen. Vollständiger Jagdbann wird verhängt zum Schutze aller Schwimmvögel über das Gebiet des Zugersees von der Schutzengelkapelle bis zum Bürgerspital Zug und von diesen beiden Punkten aus in der Richtung zum alten Schloss Buonas auf eine Distanz von 1000 Metern vom Seeufer an auswärts. Für die Strafen bei Jagdfrevel sind schon die Kategorien des gegenwärtig in Beratung der eidgenössischen Räte liegenden Bundesbeschlusses über Abänderung von Art. 22 des eidg. Jagdgesetzes zur Richtschnur genommen.

**66. Jagdgesetz des Kantons Graubünden.** Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. November. (Absch. d. Gr. R. vom 1. Juni 1901 S. 49 ff.)

Beständige Klagen über stetigen Rückgang des Wildes und Petitionen an den Kleinen Rat um Vorlage eines neuen, verschärften Gesetzes haben zu diesem Gesetze geführt, das den bestehenden Uebelständen in folgenden wesentlichen Punkten abzuhelfen sucht: Erhöhung des zur Jagdausübung notwendigen Alters auf 20 Jahre; Verkürzung der Jagdzeit bei Hochwild<sup>1)</sup> um 5, bei niederer Jagd um 15 Tage; Erhöhung der Jagdtaxe, für Kantons-einwohner auf 12 Fr., für Nichtkantons-einwohner auf 40 Fr., unter Umständen sogar 100 Fr.; Verbot des kleinkalibrigen Gewehrs und von Repetierwaffen; Ausschliessung von Laufhunden von der Hochwildjagd und Verbot des Tragens von Kugelgewehren nach dem 25. September. Ferner möglichste Verhinderung der Jagdfrevel zu offener Zeit dadurch, dass für die gesamte Jagd nur ein Patent ausgestellt wird (während man bisher nur für eine Art von Jagd ein Patent lösen konnte und dann doch beide Arten praktizierte). Auch wird eine Jagdaufsicht durch Bezirksaufseher vorgesehen und eine etwelche Verschärfung der Strafen vorgenommen. Das Verbot der Sonntagsjagd hätte der Kleine Rat gern erlassen, aber er hat es nicht gewagt. Hohe Prämien werden auf Tötung von Raubtieren gesetzt: Bär, Wolf, Luchs je 100 Fr., Fischotter 30 Fr., Adler und grosser Uhu je 10 Fr., dann von Marder, Iltis, Habicht oder Sperber herab bis zu Fuchs, Wiesel, Tannhäher, Elster 4 Fr. bis 70 Cts. — In der Hauptsache bleibt das alte Prinzip des Patentsystems für den ganzen Kanton, d. h. durch Lösung des Patents erhält man die Jagdberechtigung im ganzen Umfange des Kantons, der wichtigste Zweck des Gesetzes ist die Schaffung einer allgemeinen Waldschutzaufsicht, wofür 7000 Fr. ausgesetzt werden. — Der Bundesrat hat das Gesetz mit einer kleinen redaktionellen Abänderung in Art. 13, die im Graubündner Amtsblatt von 1902 S. 59 abgedruckt ist, genehmigt, sie betrifft die offene Zeit für Fuchsjagd.

<sup>1)</sup> Als solches nennt das Gesetz Gamsen, Hirsche, Rehe und Murmeltiere.

Hier ist gleich anzuschliessen die

**67. Ausführungsverordnung** (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) *zum Jagdgesetz*. Vom 2. April 1902. (Amtsbl. Nr. 15.)

Enthält namentlich Bestimmungen über Ausstellung der Jagdpatente, Jagdaufsicht, Legitimation für Bezug von Prämien für erlegte schädliche Tiere. Dann noch eine

**68. Dienstinstruktion** (des Kleinen Rats) *für die Jagdaufseher des Kantons Graubünden*. Vom 2. April. (Das.)

**69. Loi** (du Grand Conseil du canton du Valais) *sur la chasse*. Du 25 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

Das Gesetz giebt als Zweck an, die Bestimmungen des eidgenössischen und der kantonalen Gesetze miteinander in Einklang zu bringen. In der Hauptsache wird das bisherige Recht nicht geändert. Jede mehrjährige im Kanton wohnhafte Person (mit den bekannten Ausnahmen der Interdicierten, der bürgerlichen Ehren Verlustigen, der unter Wirtshausverbot Stehenden, der Armengenössigen, der mit Zahlung von Abgaben im Rückstand Befindlichen) erhält das Jagdrecht für den ganzen Kanton durch Lösung eines Patents jeweilen auf ein Jahr. Das Patent kostet wie bisher 15 Fr., doch sind Zuschlagsprämien vorgesehen. Ausführlich behandelt sind die Verbote der Jagd auf seltene und nützliche Tiere, namentlich die Murmeltiere, die jungen Gemsen und die säugenden Gemsgeissen, die Steinböcke (wenn sich solche zeigen sollten), die Auerhennen, die (speziell aufgezählten) Singvögel, sowie des Gebrauchs gefährlicher und schädlicher Instrumente und Waffen. Das Gesetz wird in dieser Hinsicht Jagdfreunde besonders interessieren. Auch bezüglich der Oeffnung und Dauer der Jagdzeit ist das Gesetz ausführlich. Ausser den eidgenössischen Bannbezirken kann der Staatsrat kantonale Schutzgebiete bestimmen. Verschärft werden im allgemeinen die auf Jagdfrevel gesetzten Bussen, die von 10 bis auf 200 Fr. gehen.

**70. Beschluss** (des Regierungsrats des Kantons Glarus) *betreffend Begrenzung des Schongebiets für die Murmeltiere im Glärnisch*. Vom 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

**71. Beschluss** (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend A) Oeffnung der Glärnischkette, B) Bannung des Wiggis- und Hirzligebietes gegen jegliche Jagd*. Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgemeinde von 1901, S. 10 f.)

Die Hochwildjagd in der Glärnischkette wird wieder geöffnet, immerhin nur für die Zeit vom 1. bis 20. September, und die Murmeltiere sind auch hievon ausgenommen. Das Wiggis- und Hirzligebiet wird für fünf Jahre als Bannbezirk erklärt.

**72. Decreto** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di caccia.* Del 31 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 190.)

Bis auf weiteres allgemeines Jagdverbot für die Ebene zwischen Langensee, Maggiafluss und dem Berge, in den Gemeinden Solduno, Locarno und Muralto.

**73. Risoluzione** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa formazione di due Distretti franchi, Campo Tencia e Simano.* Del 20 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 185 s.)

**74. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *prolongeant jusqu'en 1906, l'existence du district franc de la montagne de Boudry.* Du 13 août. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 34 ss.)

**75. Decreto** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il divieto di pesca lungo tutto il torrente Orino.* Del 11 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 189.)

**76. Decreto** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di pesca nel fiume Verzasca.* Del 20 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 175.)

Auf Wunsch der Gemeinden des Verzascathales zum Zwecke der Wiederherstellung des Fischbestandes im Verzascathale.

**77. Decreto.** (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *circa riduzione di premio per lontre e riparto delle multe sulla pesca.* Del 10 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 173.)

Prämie für Erlegung von Fischotter auf 15 Fr. reduziert. Die Bussen für Uebertretung des Fischereigesetzes werden zu Hälften zwischen dem Anzeiger und dem Staate geteilt.

**78. Décret** (du Grand Conseil du canton de Vaud) *pro- rogeant les pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour régler l'exercice de la pêche dans les eaux du canton, ainsi que dans les eaux frontières entre la France et la Suisse.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, XCVIII p. 300 s.)

Die Vollmacht, die der Regierung im Jahr 1895 für Regle- mentation der Fischereiausübung auf sechs Jahre erteilt worden ist, wird auf weitere sechs Jahre verlängert.

### 3. Obligationenrecht.

**79. Decreto** (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *circa modificazione della legge sulla regalia del sale.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 88.)

Transportspesen in die Ablagen der Wiederverkäufer betreffend.

**80.** *Regolamento* (del. Cons. di Stato del cantone del Ticino) *esecutivo della legge 7 maggio 1897 sulla regalia del sale, e del decreto legislativo 15 maggio 1901.* Del 23 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 89 ss.)

**81.** *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Regierungsrats des Kantons St. Gallen) *über Mass und Gewicht.* Vom 16. Dezember. Bundesrätlich genehmigt den 27. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 357 ff.)

Viel Detail, das teils die Organisation der Kontrolbeamten betrifft, teils das im Bundesgesetz und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung Enthaltene in Anwendung auf den Kanton wiedergiebt.

**82.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur le repos du dimanche.* Du 28 novembre. (Rec. des Lois, XCVIII p. 404 ss.)

Dieses sehr einlässliche Gesetz verbietet an den Sonntagen, Karfreitag, Himmelfahrt, Weihnacht und an nationalen Festtagen alle Handlungen, welche den öffentlichen Gottesdienst (d. h. den Vormittagsgottesdienst der Nationalkirche) stören, ferner die industriellen Arbeiten (aber wieder mit Ausnahmen, für Bäcker, Metzger, Coiffeurs, innerhalb gewisser Schranken; Notarbeiten), die landwirtschaftlichen (auch mit Vorbehalten für Notarbeiten), die Offenhaltung der Verkaufsläden (aber ebenfalls mit wichtigen Ausnahmen namentlich für die Wirtschaften bloss bis 11 Uhr Vormittags u. a.). Sodann giebt es den Arbeitern in industriellen und Handelsetablissemmenten je den zweiten Sonntag frei u. s. f. Strafen bis auf 500 Fr. verhängt bei Zuwiderhandlung die Municipalität.

**83.** *Loi* (du Grand Conseil du canton du Valais) *modifiant quelques dispositions de la loi de police du 30 novembre 1882 concernant le repos du dimanche et des jours de fêtes religieuses.* Du 22 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 26.)

Während des Vormittagsgottesdienstes darf keine Arbeit, auch nicht auf dem Felde für die Ernte, verrichtet werden, in der übrigen Tageszeit bei erwiesener Dringlichkeit und Notwendigkeit mit Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das in Art. 6 des Gesetzes vom 30. November 1882 enthaltene Verbot kann von der Municipalbehörde auf sämtliche in diesem Artikel aufgezählten Etablissements und Verkaufsläden auf den ganzen Tag oder einen Teil des Tages ausgedehnt werden. Dieselbe Behörde kann Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen untersagen. Strafe für Zuwiderhandlungen gemäss Art. 9 des genannten Gesetzes.

**84.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *supprimant le timbre sur les chèques.* Du 9 mars. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 126 s.)

**85. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Luzern) *betreffend Carbid und Acetylen*. Vom 30. Dezember. (S. d. Verordn. d. R. R. VIII S. 123 ff.)

Sicherheitspolizeiliche Vorschriften betreffend Aufbewahrung, Verwendung u. s. w.

**86. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Zug) *betreffend Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren*. Vom 22. Mai. (S. d. G., VIII S. 312 ff.)

Polizeiliche Vorschriften.

**87. Dispositions additionnelles** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *au règlement du 3 décembre 1897 concernant la préparation et l'emploi du gaz acétylène*. Du 20 avril. (Bull. off. des Lois, LXX. Feuille off. Nr. 17.)

Einholung der Bewilligung des Oberamts (Préfecture) nötig.

**88. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel*. Vom 22. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November. (Bes. gedr.)

Am 20. November 1900 hatte der Kantonsrat beschlossen, der Regierungsrat sei zu ermächtigen, für den Kanton den Beitritt zu einem zwischen St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug und Appenzell I.-Rh. vereinbarten Entwürfe zu einem Konkordate betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel zu erklären, vorbehältlich Genehmigung durch das Volk. Dieses Konkordat wurde damit begründet, dass eine Regelung der Sache dringlich, ein eidgenössisches Gesetz hierüber aber in nächster Zeit nicht zu erwarten sei, nachdem das darüber erlassene Bundesgesetz in der Referendumsabstimmung verworfen worden war. Das Konkordat ist aber nicht zu stande gekommen, wohl hauptsächlich, weil der Kantonsrat von Zürich den Entwurf ablehnte.<sup>1)</sup> Der

<sup>1)</sup> Schon am 27. März 1900 hatte im Thurgau der Grosse Rat den „Beitritt zum Konkordate über die Gewährleistung beim Viehhandel“ erklärt und dieser Beschluss war am 9. Dezember 1900 vom Thurgauer Volke, freilich mit schwacher Mehrheit von rund 500 Stimmen, genehmigt worden. Als nun das Konkordat aussichtslos erschien, beschloss der Grosse Rat am 5. März 1901, es sei dasselbe für den Kanton Thurgau als dahingefallen zu erklären und der Kanton verbleibe bei dem alten Konkordat von 1852. Ein Antrag, der Regierungsrat habe das neue Konkordat nach Beitritt eines dritten Kantons (neben dem Kanton St. Gallen, der es inzwischen als kantonales Gesetz eingeführt hatte, s. Nr. 89) für den Kanton Thurgau in Kraft zu erklären, blieb in Minderheit. Gegen diesen Grossratsbeschluss besteht das staatsrechtliche Bedenken, dass der Volksentscheid vom 9. Dezember ausdrücklich den Rücktritt von dem alten Konkordate erklärt hat, und, da nach § 4 lit. a der Kantonsverfassung der Abschluss von Konkordaten der Genehmigung des Volkes bedarf, also nur das Volk, nicht der Grosse Rat, hätte erklären können, es trete wieder das alte Konkordat in Kraft.

Schwyzer Kantonsrat hat nun diesen Konkordatsentwurf als kantonales Gesetz angenommen und ebenso das Volk. Sein Inhalt ist: Für den Handel mit Rindvieh, Pferden, Eseln, Maultieren, Schafen, Ziegen und Schweinen gilt das schweizerische Obligationenrecht, mit folgenden Abweichungen hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache. Eine Gewährspflicht des Verkäufers besteht nur so weit, als das Vorhandensein von Eigenschaften oder die Abwesenheit von Mängeln ausdrücklich, schriftlich oder mündlich, zugesichert wurde. Die Frist zur Prüfung der Kaufsache und zur Anzeige von Mängeln beträgt (anderweitige Vereinbarung vorbehalten) 14 Tage; Beginn mit dem Tag nach der Uebergabe. Eine spätere Anzeige ist auch dann unwirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf dieser 14 Tage erkannt werden konnte. Nur bei Gewährleistung für Trächtigkeit gilt diese 14-tägige Frist nicht. Der Käufer, dem das Tier übergeben worden, muss innerhalb der Währschaftfrist bei dem zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten die Untersuchung des Tieres anbegehren, sonst erlischt die Haftpflicht des Verkäufers. Die Untersuchung hat unter Beiziehung von Sachverständigen spätestens innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Währschaftfrist zu erfolgen. Das Gutachten unterliegt der freien Würdigung des Richters. Nach Anhebung des Rechtsstreites ist auf Verlangen einer Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres unter Anzeige an die Beteiligten anzuordnen. — Diese Beschränkungen der Gewährleistung finden keine Anwendung bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer.

Aus der Annahme dieses Gesetzes ergab sich von selbst der Rücktritt des Kantons Schwyz von dem Konkordat von 1852 über Viehwährschaft. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat auch diesen Rücktritt den noch beteiligten Kantonen notifiziert.

**89. Gesetz** (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) *über den Beitritt zu einem Konkordate betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel.* Vom 20. November 1900, in Kraft getreten am 31. Dezember 1900. (G. S., N. F. VIII S. 277 f.)

**90. Nachtragsgesetz** (desselben) *zum Gesetze über den Beitritt u. s. f. (Nr. 89).* Vom 21. Mai 1901, in Kraft getreten am 1. Juli 1901. (Das. S. 278 f.)

Dieses letztere Gesetz setzt fest, dass bis zum Inkrafttreten des Konkordates der Konkordatsentwurf als kantonales Gesetz gelten soll. Der Inhalt des Konkordatsentwurfes deckt sich, wie oben bemerkt, mit dem Gesetz des Kantons Schwyz (Nr. 88).

**91. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Auskündigung und den Verkauf von Geheimmitteln u. s. w.* Vom 15. März. (G. S., N. F. VIII S. 257 f.)

**92. Verordnung** (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) *über die Auskündigung und den Verkauf von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.* Vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 19, S. 288 f.)

Das Sanitätsdepartement erteilt die Einwilligung dazu.

**93. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Thurgau) *betreffend die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.* Vom 6. April. (Amtsbl. Nr. 31.)

Sanitätspolizeilich.

**94. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Aargau) *für die Apotheker, Aerzte und Tierärzte des Kantons Aargau betreffend die revidierte Arzneimitteltaxe.* Vom 31. Mai. (G. S., N. F. VI S. 148 ff.)

**95. Beschluss** (des Regierungsrats des Kantons Bern) *betreffend Verbot des Geschäftsbetriebes der sogen. Rabattmarkengesellschaften.* Vom 16. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. I S. 90 ff.)

Dieser Geschäftsbetrieb besteht darin, dass die Gesellschaft den Detaillisten im Detailwarenhandel Rabattmarken verkauft, welche dann von diesen den Konsumenten als Rückzahlung von 5 % des Wertes der gekauften Waren eingehändigt werden und denselben, wenn eine gewisse Zahl Marken (1250 Marken für 250 Fr. Waren) in einem Büchlein beieinander sind, das Recht geben, für den betreffenden Rabattbetrag (Fr. 12. 50) im Magazin der Gesellschaft weitere Waren nach Auswahl einzutauschen. — Dieser Geschäftsbetrieb wird als ein auf unreeller Grundlage beruhendes „schmarotzerisches Gebilde“ verboten. Verkauf oder Vertrieb solcher Marken wird mit der auf Gewerbebetrieb ohne Bewilligung gesetzten Strafe belegt.

**96. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Zürich) *betreffend den Verkauf von Kohlen.* Vom 5. September. (Off. G. S., XXVI S. 305.)

Verkauf nur nach dem Gewichte gestattet.

**97. Brotschau-Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Zug). Vom 24. Juli. (S. d. G., VIII S. 319 ff.)

Polizeilicher Natur.

**98. Beschluss** (des Regierungsrats des Kantons Uri) *betreffend Ansichtskartenverkauf durch Wirte.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 23 S. 292.)

Der Verkauf von Ansichtskarten in den geschlossenen Wirtschaftsräumlichkeiten oder in den Gartenwirtschaften durch die betreffenden Wirte unterliegt keiner Patenttaxe (gilt also nicht als Hausierhandel).

**99. Landratsbeschluss** (des Kantons Uri) *betreffend Abänderung der Verordnung über den Markt- und Hausierverkehr*. Vom 11. Februar. (Landbuch, VI S. 14.)

Art. 9 Ziff. 2 der Verordnung vom 25. November 1897 über den Markt- und Hausierverkehr wird als mit dem Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handlungsreisenden vom 24. Juni 1892 in Widerspruch stehend aufgehoben.

**100. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Zug) *über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug*. Vom 22. August. (S. d. G., VIII S. 325 ff.)

Auf den Markt zum Verkauf von Waren werden Ausländer, deren Staat nicht Gegenrecht hält, nicht ohne Lösung eines Marktpatentes zugelassen (dies gilt nicht für Lebensmittel). Marktschreien oder Ganten ist auf dem Markt nicht gestattet. Für den Hausierverkehr werden die in den kantonalen Hausiergesetzen stereotyp wiederkehrenden Bestimmungen aufgestellt. Die neuerdings als unlauterer Wettbewerb verpönten Ausverkäufe und aussergerichtlichen Versteigerungen von Handelswaren erhalten auch in diesem Gesetze einschränkende Vorschriften, sie bedürfen besonderer Bewilligung, die nur auf genaue Bezeichnung der Waren hin und nur einmal im Jahr für einen Monat, für Saisonverkäufe höchstens zweimal, erteilt wird, und nur an Personen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind. Ferner auch hier die Vorschrift, dass die in einem Schaufenster mit Preisnotierung ausgestellten Waren zu diesem Preise abgegeben werden müssen.

Die Strafen für Uebertretung dieser Bestimmungen sind, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, Geldbussen von 5—200 Fr., eventuell Gefängnis von 1—40 Tagen. Von den Gemeindepolizeiämtern werden Uebertretungen der Marktpolizei, von der Finanz- bzw. Polizeidirektion solche der Hausier- und Gewerbebetriebvorschrift gebüsst (Rekurs an den Regierungsrat zulässig). Eine

**101. Vollziehungsverordnung** (des Regierungsrats des Kantons Zug) *zu diesem Gesetz* vom 18. Januar 1902. (Das. S. 343 ff.)

Setzt hauptsächlich die Patentgebühren auf Grund der Klassifikation und Tarifierung der Waren fest.

**102. Loi** (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *sur la police du commerce*. Du 29 novembre 1900. (Bull. off. des Lois, LXX. Feuille off. Nr. 52.)

**103. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'exécution de la loi sur la police du commerce*. Du 13 novembre 1901. (Ibid.)

Das Gesetz, erst jetzt publiziert gleichzeitig mit der Vollzugsverordnung, ist ein auf Petition des Handels- und Gewerbestandes hin erlassenes Hausiergesetz, das auch die Modeartikel der Beschränkung von Ausverkäufen und der übrigen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dienen sollenden Massregeln aufgenommen hat. Die Vollziehungsverordnung ist sehr ausführlich, namentlich auch in der Klassifizierung der Waren in die sieben Klassen, nach denen sich die Höhe der Patentgebühr bestimmt. Neues und Originelles haben wir nicht bemerkt.

**104. Gesetz** (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend das Hausier- und Marktwesen*. Vom 28. April. (Geschäftsordn. f. d. Landsgem. von 1901, S. 27 ff. App. G. S., III S. 116 ff.)

Auf mehrfache Petitionen aus Handelskreisen hat der Kantonsrat diese Vorlage ausgearbeitet, die nun die Landsgemeinde zum Gesetz erhoben hat. Der Zweck ist, die Konkurrenz, die das Hausieren dem sesshaften Kleingewerbe macht, zu beschränken, daher starke Erhöhung der Patenttaxen (in einzelnen Klassen um die Hälfte), die Taxen für ein monatliches Patent bewegen sich zwischen 8 und 200 Fr. Kantonseinwohner bezahlen nur die Hälfte. Nur wenige allgemeine Konsumartikel sind von der Patentpflicht frei. Zu den vom Hausierverkehr ausgeschlossenen Betrieben kommen nun noch lotterieähnliche Gewerbe und Spiele, die eine Ausbeutung des Publikums beabsichtigen, z. B. gewerbsmässiges Würfelspiel, planmässiges Thalerschiessen und Preiskegeln, Verkauf von Waren und Coupons nach dem Hydrasystem. Im übrigen hat das Gesetz den herkömmlichen Inhalt, wie er sich in der schweizerisch-kantonalen Hausiergesetzgebung seit Jahrzehnten festgesetzt hat.

Das Gesetz war immerhin nicht unbeanstandet. In den abseits der Ortschaften liegenden Höfen ist eben der Hausierer nicht ungerne gesehen, weil er den Bewohnern dieser Höfe manchen Gang zu den entfernten Verkaufsstellen erspart.

**105. Nachtrag** (des Regierungsrats des Kantons Aargau) *zu der neuen Vollziehungsverordnung vom 12. Juni 1899 zum Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr*. Vom 9. März. (G. S., N. F. VI S. 143 f.)

Zu § 8: Für Betrieb von Automaten muss der den Automaten Bedienende Patentinhaber sein. Zu 14: Beifügung der Patentgebühren für Aufstellung von Automaten.

**106. Regolamento** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per l'esercizio delle professioni ambulanti*. Del 29 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 110 ss.)

Ausführungsbestimmungen für das Gesetz vom 21. November 1879 im Zusammenhalt mit dem Bundesgesetze über die Patent-

taxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 und mit dem Gesetze über das Verfahren in korrektionellen Strafsachen vom 16. Januar 1901. Das Reglement betrifft also hauptsächlich die Patentlösung und die Aufstellung von Kategorien der Hausiergeschäfte mit Abstufung der Patentgebühren.

**107. *Règlement d'exécution*** (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *de la loi du 24 janvier 1888 sur l'exercice des professions ambulantes.* Du 17 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 3 ss.)

Diese Ausführungsverordnung zum Hausiergesetze von 1888 enthält manches, was anderwärts in den Gesetzen selbst steht, so in Art. 5 die Aufzählung der verschiedenen Arten von professions ambulantes (colportage, liquidation, déballage, étalage, exercice d'un métier itinérant, exercice de professions artistiques ambulantes), Art. 7 (Verbot von Ausverkaufannoncen, wenn der Betreffende nicht seit mindestens drei Monaten im Kanton regelrecht domiziliert ist) und sonst manche Vorschriften bezüglich der Requisite für Patenterlangung, betreffend Patentverweigerung und Patententzug, übrigens vieles nur Wiederholung des schon im Gesetz Stehenden. Die Vorschriften zur Erschwerung der Ausverkäufe sind veranlasst worden durch den Ruf nach Hilfe seitens der neuenburgischen Handelsleute. Praktisch am wirksamsten ist dann der Annexe, der die Tarife der Patentgebühren für die einzelnen genau klassifizierten Gewerbe mit Erhöhung der Gebühren festsetzt.

**108. *Revidierter Artikel 19*** (des Grossen Rats des Kantons Appenzell I.-Rh.) *der Polizeiverordnung.* Vom 15. November. (Bes. gedr.)

Nichtgewährung des Wirtschaftsrechtes an Handlungsunfähige, der bürgerlichen Rechte Verlustige, Uebelbeleumdete; Entzug bei Konkurseröffnung. Jährliche Taxe 20—100 Fr., ausserdem bei Errichtung einer neuen Wirtschaft oder Uebergang einer solchen an einen neuen Wirt einmalige Taxe von 100—500 Fr. Verweigerung oder Entzug des Wirtschaftsrechtes bei Lokalitäten, die sich in gesundheitlicher oder polizeilicher Beziehung nicht zum Wirtschaftsbetriebe eignen. Ehefrauen oder andere Familienglieder von Männern, die nicht in bürgerlichen Ehren stehen, können kein Wirtschaftsrecht erhalten.

**109. *Decreto legislativo*** (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa la polizia degli esercizi pubblici.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 243 ss.)

Betrifft den Betrieb von Gasthäusern, Schenken und Cafés aller Art. Patentlösung beim Staatsrat erforderlich. Patente werden nicht erteilt an übelbeleumdete Personen und für unge-

eignete Lokalitäten; sie können verweigert werden, wenn die betreffende Ortschaft schon genügend mit Wirtschaften versehen ist. Dann eine Anzahl polizeilicher Vorschriften betreffend Polizeistunde (Mitternacht, für Spiele 11 Uhr), Verabreichung von Getränken an Kinder unter 15 Jahren und Betrunkene (Verbot), Unklagbarkeit von Zechschulden, wenn sie 20 Fr. für einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen, u. a. Patenttaxen für Gasthäuser mit Kleinverkauf geistiger Getränke 10—200 Fr., für Schenken und Kleinverkauf allein 5—100 Fr., halb für die Gemeinde, halb für den Staat. Das Patent ist persönlich und dauert vier Jahre. Dann noch Strafbestimmungen. Dazu ein

**110.** *Regolamento esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *della legge 15 maggio 1901 sugli esercizi pubblici*. Del 5 novembre. (Ibid. p. 247 ss.)

Ueber dieses Wirtschaftsgesetz s. auch schweiz. Centralbl. f. St. u. Gem. Verwaltung, Jahrg. II S. 56. Wir erfahren da, dass in Tessin, wo bisher volle Freiheit in Errichtung von Wirtschaften bestand, die letztern in höchst bedenklicher Zahl entstanden waren und auf 60 Einwohner eine Wirtschaft kam. Das Gesetz ist daher eine wahre Wohlthat, wenn es energisch gehandhabt wird.

---

**111.** *Verordnung* (des Regierungsrats des Kantons Luzern) *betreffend die Kegelschieben*. Vom 30. Januar. (Verordn. des R.-R., Heft VIII S. 54 ff.)

Die Hauptsache ist, dass öffentliche Kegelschieben, bei denen gegen bestimmte Einsätze der Spielenden vom Veranstalter des Kegelschiebens Gewinne ausgesetzt werden, einer Bewilligung des Statthalteramts bedürfen. Der Veranstalter, eventuell der Eigentümer der Kegelbahn, ist für Vorhandensein und Aushändigung der Gewinne verantwortlich. Der Einsatz des einzelnen Spielers muss zu dem gesamten Gabensatze in angemessenem Verhältnisse stehen und darf in keinem Falle mehr als 10 0/0 des Gabensatzes betragen. Dann noch eine Reihe polizeilicher Vorschriften und Beschränkungen der Anzahl der Bewilligungen.

**112.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *sur la protection des ouvrières*. Du 26 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 595 ss.)

Das Gesetz gilt für alle nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Etablissements und Ateliers, für Verkaufsläden, Comptoirs, Hotels, Wirtschaften, Restaurants, Cafés, Cercles, sobald sie eine oder mehrere Personen weiblichen Geschlechts beschäftigen, nicht aber für Werkstätten, in denen nur Familienmitglieder verwendet werden, und nicht für landwirtschaftlichen Be-

trieb und Dienst in Privathäusern. Ueber die Ausführung des Gesetzes wacht die kommunale Behörde und der kantonale Lehrlingsinspektor. Das Gesetz enthält die bekannten Schutzvorschriften: Verbot der Verwendung von Mädchen unter 14 Jahren, tägliche Arbeitszeit höchstens 11 Stunden, an Tagen vor Feiertagen 10 Stunden, in welcher Zeit auch die Schul- und Religionsstunden inbegriffen sind, Verbot der Nacht- und der Feiertagsarbeit, vorbehalten ausnahmsweise Bewilligung, sanitärische Vorschriften für die Arbeitslokale, 14tägiger Lohnzahlungstermin, ohne Abzüge. Die Nacht (und also die Ruhe) beginnt mit 8 Uhr, in Kaufläden mit 9 und in Wirtschaften mit 12 Uhr, dann aber müssen auch entsprechende Zwischenruhestunden gewährt werden. Sonntagsarbeit in Wirtschaften und Bäcker- und Konditoreiläden ist gegen entsprechende anderweitige Ferienzeit zugelassen. Gegen Weisungen und Vorschriften der Gemeindebehörde kann der davon betroffene Arbeitgeber binnen fünf Tagen an das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement rekurrieren. Abweichende vertragsmässige Festsetzungen sind ungültig. Strafe bei Uebertretungen 5—20 Fr. für jede nicht gesetzgemäss behandelte Arbeiterin, aber nicht über 500 Fr.; im Rückfall Verdoppelung, in schweren Fällen Gefängnis bis auf 8 Tage.

Dieses Gesetz erweitert und vervollständigt das bisher schon über den gleichen Gegenstand bestandene Gesetz vom 19. Mai 1896.

**113. Gesetz** (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Förderung des Handwerks*. Vom 28. April. (Landb. IV S. 6 ff.)

Zweck ist Förderung des Handwerks. Zunächst Vorschriften über Lehrlingsverhältnis. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzufassen und vom Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt neben dem Lehrmeister und dem Lehrling zu unterzeichnen, bei Vormundschaft ausserdem von dem Gemeinderat zu genehmigen. Ueber Pflichten des Lehrmeisters und des Lehrlings enthält das Gesetz die gewöhnlichen Bestimmungen. Der Lehrvertrag erlischt durch den Tod einer dieser beiden Personen. Kündigung steht unter den bekannten Regeln. Ueber den Vollzug des Gesetzes wacht eine spezielle Aufsichtsbehörde, in die der Regierungsrat von sich aus für das ganze Land den Präsidenten und zwei Ersatzmänner und auf unverbindlichen Vorschlag des Gemeinderates je zwei Mitglieder und einen Ersatzmann für die betreffende Gemeinde wählt. Jährlich ordnet der Regierungsrat eine Prüfung von Lehrlingen beiderlei Geschlechtes an und ernannt hiefür eine Prüfungskommission. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit 1—100 Fr. gebüsst.

**114. Verordnung** (der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission des Kantons Unterwalden nid dem Wald)

*betreffend die Unterstützung von Lehrlingen und die Subventionierung der beruflichen Fortbildung.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Unterstützungen werden nur solchen Lehrlingen gewährt, die einen schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrag vorlegen und darin die Festsetzung der von der schweizerischen Centralprüfungskommission verlangten Minimaldauer der Lehrzeit für ihren betreffenden Beruf nachweisen.

**115. Regierungsbeschluss** (des Regierungsrats des Kantons Aargau) *betreffend Ausführung des Art. 55 des Transportreglements der schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 9. Dezember. (G. S., N. F. VI S. 390.)

Das Transportreglement gestattet den Kantonen ausser den von ihm aufgestellten vier Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht) noch weitere vier im Maximum zu bestimmen, an denen die Uebernahme von Gütern wie an Sonntagen untersagt sein soll. Für die protestantischen Gemeinden lässt es die Regierung bei jenen ersteren vier Feiertagen bewenden, für die Kirchgemeinden christkatholischer Konfession fügt die Regierung hinzu Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen und für die Kirchgemeinden römisch-katholischer Konfession zu diesen letztern drei noch Lichtmess. In Gemeinden, in denen diese Konfessionen als besondere Kirchgemeinden organisiert sind, gelten diese weitem drei, bzw. vier Feiertage nur für die der betreffenden Konfession angehörigen Einwohner.

**116. Interkantonale Verordnung** (der Kantone Luzern, Schwyz und Zug) *betreffend die Schifffahrt auf dem Zugersee.* Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern den 9. März 1901, vom Kantonsrat des Kantons Schwyz den 14. März 1901, vom Kantonsrat des Kantons Zug den 20. Dezember 1900. (Bes. gedr. u. S. der Verordn. des R.-R. v. Luzern, Heft VIII S. 83 ff.)

Hier heben wir bloss hervor aus den Schlussbestimmungen Art. 48: Es ist den Schiffsangestellten und andern Personen streng untersagt, auf Dampfschiffen oder Landungsbrücken Reisende für Gasthöfe, Fahrgelegenheiten etc. zu engagieren. Art. 49. Das Ausleihen von Schiffen an Betrunkene oder des Fahrens Unkundige ist untersagt. — Sonst die hergebrachten Vorschriften sicherheitspolizeilicher Natur.

**117. Schifffahrtspolizeiliche Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen) *für den Untersee und den Rhein.* Vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

**118. Verordnung** (des Regierungsrats des Kantons Thurgau) *betreffend die Schifffahrtspolizei für den Bodensee, den Untersee und den Rhein.* Vom 27. September. (Amtsbl. Nr. 79.)

Als Zweck ist angegeben, auch den Verkehr mit kleinen Ruder-, Segel-, Dampf- und Motorbarken auf dem thurgauischen Gebiete des Bodensees, des Untersees und des Rheins im Interesse grösstmöglicher Sicherheit zu regeln. Diese Verordnung ersetzt die Vollziehungsbeschlüsse zu den Schifffahrts- und Hafensordnungen von 1867, vom 19. und 21. Februar 1898, deren wesentlichen Inhalt sie aufnimmt.

**119. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1885 betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich.* Vom 27. Dezember 1900. Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. März 1901. (Off. G. S., XXVI S. 279 ff.)

Das Gesetz räumt den Gemeinden das Recht ein, im Bedürfnisfalle eine Pflichtersatzsteuer für den Feuerwehrdienst einzuführen, die mindestens 2 Fr. und höchstens 60 Fr. betragen darf, berechnet nach dem Einkommen des Pflchtigen.

**120. Abänderung** (des Regierungsrats des Kantons Zürich) *von § 52 der Vollziehungsverordnung zum Brandassekuranzgesetz vom 27. Februar 1886.* Vom 2. September. (Off. G. S., XXVI S. 303 f.)

Betrifft die Entschädigung der Brandschätzer für ihre Funktionen.

**121. Beschluss** (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes.* Vom 28. April. (Amtsbl. S. 200 u. 254.)

Betrifft die Klassifizierung besonders feuergefährlicher Gewerbe, für die der Regierungsrat ausnahmsweise nunmehr einen den Verhältnissen angemessenen höheren Versicherungsbetrag bestimmen oder die Versicherung freigeben kann.

**122. Instruktion** (des Regierungsrats des Kantons Zug) *für die Gebäudeschatzungs-Kommission der Feuerassekuranz-Anstalt des Kantons Zug.* Vom 20. April. (S. d. G., VIII S. 304 ff.)

**123. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei vom 29. Oktober 1899.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. November. (S. d. G., LXIII u. bes. gedr.)

Gegen das Gesetz von 1899 hatte sich sofort grosser Widerstand erhoben, hauptsächlich Anstoss gab die hohe Taxe der Prämie der dritten Klasse und die Einbeziehung gewisser Gewerbe in diese Klasse statt in eine weniger hoch taxierte. Die Regierung

brachte daher selber eine Abänderung in Gang. Das alte Gesetz hatte der dritten Klasse zugewiesen „Gebäude, die durch ein darin betriebenes Gewerbe oder eine darin befindliche Niederlage erfahrungsgemäss einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt sind.“ Das neue Gesetz bloss: „Gebäude, in welchen Fabrikbetriebe stattfinden oder fabrikähnliche Gewerbe ausgeübt werden, oder welche als Lagerhäuser dienen, oder (überhaupt) erfahrungsgemäss einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt sind,“ mit Ausschluss von „Gebäuden des Landwirtschaftsbetriebes, Werkstätten des Kleingewerbes ohne wesentlich erhöhte Feuersgefahr.“ Sodann wird die Normalprämie für Gebäude dritter Klasse von 3—10 ‰ auf 1.75—10 ‰ herabgesetzt. — Einige weitere Aenderungen betreffen besonders etwelche Erleichterung von feuerpolizeilichen Vorschriften.

**124.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *sur l'assurance des bâtiments*. Du 25 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 94 ss.)

Als Zweck des Gesetzes wird angegeben préciser la base et simplifier l'organisation de l'assurance mutuelle obligatoire des bâtiments. Die Brandversicherungsanstalt bleibt wie bisher Staatsanstalt mit obligatorischer Versicherung aller Gebäude im Kanton. Die Neuerung betrifft die Organisation der Anstalt und die Verwaltung. Die Gebäude sind in vier Klassen eingeteilt, nach denen sich die Jahresbeiträge abstufen. Der Inhalt des Gesetzes ist der landläufige der Brandversicherungsgesetze und giebt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

**125.** *Verordnung* (des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen) *die Anlage und Führung des Rebenkatasters sowie den Einzug des Beitrages in den Rebfond betreffend*. Vom 9. Oktober. Vom Grossen Rat genehmigt den 21. Oktober. (G. S., X. Amtsbl. Nr. 47.)

Ausführung des Gesetzes vom 11. Oktober 1898 betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.

**126.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *concernant la défense du vignoble genevois contre le phylloxéra, ainsi que sa reconstitution en vignes américaines*. Du 22 mai. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 239 s.)

Ernennung einer Expertenkommission durch den Staatsrat. Jährlich ist im Budget ein Betrag für Subventionen aufzunehmen.

**127.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur l'établissement des caisses locales d'assurance mutuelle contre les pertes de bétail de l'espèce bovine par accidents ou maladies non comprises dans l'assurance spéciale*. Du 29 novembre. (Rec. des Lois, XCVIII p. 424 ss.)

Es werden lokale Versicherungskassen, die (wie der Titel des Gesetzes besagt) noch weitere Versicherung als die staatliche gewähren, durch Staat und Eidgenossenschaft subventioniert. Diese Kassen werden gemeindeweise errichtet und sind, wenn durch die Mehrheit der zu diesem Zweck berufenen und anwesenden Vieheigentümer beschlossen, für alle Vieheigentümer der Gemeinde obligatorisch. Das Gesetz regelt genau die Administration, die Prämie kann, bevor ein Reservefonds von 20 % der Assekuranzsumme geschaffen ist, nicht unter 40 Cts. von 100 Fr. des Versicherungswertes erniedrigt werden. Der von der Kasse gewährte Schadenersatz übersteigt nicht 80 % des versicherten Wertes des Tieres.

**128.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant l'art. 1<sup>er</sup> de la loi du 18 novembre 1892 sur l'assurance obligatoire contre les pertes de bétail*. Du 20 mai. (Rec. des Lois, XCVIII p. 160 s.)

Die Modifikation betrifft die Arten der Krankheiten, gegen welche die obligatorische Viehversicherung gilt.

#### 4. Erbrecht.

**129.** *Erbrecht bezüglich der Unehelichen* (nach einem alten Landesgesetze vom Kantonsrate des Kantons Unterwalden ob dem Wald festgestellt). Vom 10. Juni. (Neues Landbuch, III S. 199 f.)

Aussereheliche Vaterschaft begründet kein Erbrecht, dagegen Entschädigungs- und Alimentationspflicht auch für die künftigen Jahre auf der Hinterlassenschaft des Vaters. Die Unehelichen erben persönlich nicht ihre Mutter und die Verwandten ihrer Mutter. Eheliche Kinder eines unehelichen Elternteils sind gegenüber der Mutter des letzteren nur durch eheliche Kinder derselben ausgeschlossen, in weiteren Graden erben sie nach dieser Richtung wie bei ehelicher Abstammung. Die Unehelichen haben gegenüber ihren ehelichen Kindern und deren Nachkommen das durch ihre verwandtschaftlichen Verhältnisse begründete gesetzliche Erbrecht. Die Unehelichen werden von ihren ehelichen Nachkommen beerbt, nicht von ihrer Mutter, wohl aber von deren Verwandten. Testamentarische und schenkungsweise Zuwendungen an Uneheliche bzw. deren Kinder, sowie von Unehelichen an ihre Eltern sollen vom Standpunkte der natürlichen Billigkeit beurteilt werden.

**130.** *Testamentsrecht* (Beschluss des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald). Vom 10. Juni. (Neues Landbuch, III S. 202 f.)

Gegenüber der höchsten Beschränkung des Testamentsrechts im alten Landrecht wird festgesetzt, dass bei der richterlichen Beurteilung der Testamente alles in Betracht fallen soll, was vom Standpunkt der Billigkeit für oder gegen den Inhalt des Testamentes spricht, namentlich auch, ob das testierte Vermögen ererbtes oder selbsterworbenes ist. Ein Testament kann nur von einem Geschworenen rechtsförmlich unterzeichnet werden, und er darf das Testament nur fertigen, wenn es ihm der Testator bei vollem Bewusstsein eröffnet. Die Fatafrist von sechs Wochen und 3 Tagen für Testamentsanfechtung setzt der Regierungsrat an. Ohne solche Anfechtung erwächst das Testament definitiv in Rechtskraft.

**131. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *fixant le mode de procédure en matière de droit sur les successions collatérales lorsqu'il s'agit d'une police de la Caisse d'assurance populaire.* Du 6 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 71 ss.)

Das Erbsteuergesetz befreit, namentlich zum Zwecke der Beförderung der Beteiligung an Witwen- und Waisenkassen, die Mitglieder der betreffenden Kassen von der Erbsteuer für die von der Kasse bezogene Summe bis auf 1000 Fr. Diese zahlreichen Kassen sind jetzt grösstenteils durch die Caisse d'assurance populaire aufgesogen, bei der man nun aber auch Lebensversicherungen abschliessen kann wie bei jeder andern Lebensversicherungsgesellschaft. Dadurch ist die Unterscheidung der Versicherungen und die Handhabung des Privilegs der Steuerbefreiung schwierig geworden. Der Finanzdirektor wünschte eine Präzisierung und, so viel aus den Erwägungen des Beschlusses zu ersehen ist, eine Beschränkung des Steuerprivilegs auf den überlebenden Ehegatten oder doch jedenfalls Aufhebung desselben für Seitenverwandte und Nichtverwandte. Der Beschluss selbst lautet nun aber, so viel ich verstehe in Inkongruenz mit den Considérants, folgendermassen: *Toute assurance-vie d'un capital de 1000 frs. au moins, contractée auprès de la Caisse cantonale d'assurance populaire, est au bénéfice de l'exemption prévue à l'art. 2 litt. g de la loi sur la perception d'un droit sur les successions et donations. Toute assurance d'un capital supérieur n'est pas au bénéfice de la disposition précitée.*

---

### III. Civilprozess.

**132. Civilprozessordnung** (des Kantons Unterwalden ob dem Wald). Erlassen vom Kantonsrat den 2. April 1901, kraft der ihm durch Landsgemeindebeschluss vom 29. April 1900 erteilten Vollmacht. (Bes. gedr., auch im neuen Landbuche, III S. 204 ff.)

In aller Stille hat Obwalden seine Civilprozessordnung vom 21. April 1869 revidiert und in diese neue Form gebracht. Ein mehr äusserlicher Anlass dazu war die Neuherausgabe des Landbuchs (der Gesetzsammlung), die mehrfache Neuredaktionen und Verbesserungen in sich schloss. Das gab Gelegenheit, auch einige Punkte des Prozessrechtes, die einer Aenderung bedürftig erschienen, der Revision zu unterstellen, und dann eben die Civilprozessordnung als Ganzes neu zu gestalten. Was einer Aenderung bedürftig schien, war 1. die Akteneingabe (Vorverfahren), wofür auch die Fristen anders festgesetzt werden sollten; bisher hatte der Beklagte gesetzlich bloss sechs Tage Frist, während der Kläger vom friedensrichterlichen Sühnversuche an volle neunzig Tage Zeit zur Klageeingabe hatte; 2. die Zeugenabklärung, die bisher erst nach der mündlichen Verhandlung stattfand, die nun aber vor den Parteivorträgen eintreten soll; 3. das Beweisrecht, natürlich im Sinne grösserer Ausdehnung der freien Beweiswürdigung, dieses modernen Abgotts; und 4. die Redaktion des Urteils in erster Instanz; sie musste bisher sofort nach Fällung des Urteils in gesessenem Gericht geschehen, und da das die Richter noch zu längerem Verbleiben nötigte, erhöhten sich die Gebühren; jetzt soll nur das Dispositiv in sessione festgestellt werden, die Motivierung mag später folgen.

Im ganzen schliesst sich also das neue Gesetz seinem Inhalte nach an den des alten Gesetzes an. Wir wollen nur hervorheben, was darin von weniger Landläufigem vorhanden und spezifisches Obwaldner Produkt ist.

Abschnitt I. Allgemeiner Teil (Richter und Parteien). Aus der Normierung der Gerichtsstände ist hervorzuheben Art. 14: „Für Klagen, zu deren Begründung oder Bestreitung ein Augenschein verlangt wird, gilt der Gerichtsstand derjenigen Gemeinde, in welcher der Streitgegenstand ganz oder zum grossen Teile liegt. — Für Klagen, welche Rechte an unbeweglicher Sache zum Gegenstand haben, gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.“ Und Art. 17: „Privatehrverletzungen können nach der Wahl des Klägers am Wohnorte des Beklagten oder am Orte der stattgehabten Ehrverletzung vor den Friedensrichter gebracht werden.“ — Jede handlungsfähige Partei kann ihre Streitsache entweder selbst führen oder durch handlungsfähige, in dem Genusse des Aktivbürgerrechts stehende Bevollmächtigte führen lassen. Bezüglich der subjektiven Klagenhäufung und Streitgenossenschaft stellt Art. 21 zunächst den Grundsatz auf: „Mehrere Personen, denen ein Recht oder eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich zusteht oder obliegt, oder welche aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte berechtigt oder verpflichtet sind, können zur Verfolgung des nämlichen Zweckes als Streitgenossen

vereint klagen oder belangt werden,“ und zwar bei solidarischem Verhältnis auf das Ganze, mangels Solidarität kann der Beklagte verlangen, dass bei Teilbarkeit des Streitgegenstandes nur teilweise Zuspreehung erfolge, bei Unteilbarkeit der Richter einen den Beklagten sichernden Vorbehalt in das Urteil aufnehmen oder den Kläger abweise. Letzteres ist wohl so zu verstehen, dass der Beklagte mit der „Einrede mehrerer Streitgenossen“ gehört wird, für welchen Fall dann Art. 22 weiter bestimmt, dass der Kläger auf eine solche Einrede hin noch in demselben Prozesse die andern mitverpflichteten Personen nachträglich ins Recht ziehen oder seine Mitberechtigten zum Anschluss an seine Klage veranlassen kann. — Ueber Streitverkündung und Intervention (Haupt- und Nebenintervention) ist nichts besonderes zu bemerken. Dann noch Bestimmungen über Prozesskosten und Kautionsleistung. Die nicht sofort und auch nicht auf einmalige Zahlungsaufforderung des Gerichtsschreibers bezahlten Gerichtskosten werden bei dem Landsäckelamte erhoben, das den Inkasso bei den Säumigen zu besorgen hat. Das Armenrecht befreit von den gewöhnlichen Gerichtskosten und den Advokaturgebühren (die arme Partei erhält einen Offizialanwalt), nicht aber von der Bezahlung der Parteikosten. Für jene Kosten (inkl. Advokaturgebühren) hat die Landsäckelverwaltung aufzukommen.

Abschnitt II. Das ordentliche Verfahren. Die Parteivorträge vor jedem Gerichte sind öffentlich und mündlich, die Zeugenabhörungen dagegen und die Beratung des Gerichts geheim. Veränderung des ursprünglich gestellten Rechtsbegehrens zum Nachteile des Gegners ist unzulässig, dagegen darf dasselbe beschränkt oder in blossen Rechnungs- und Schreibfehlern verbessert werden. In allen Prozessen findet zuerst ein Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter statt. Die Parteien sollen hier in der Regel persönlich erscheinen, in Notfällen durch Bevollmächtigte vertreten sein, Anwälte werden aber nicht als Bevollmächtigte zugelassen, ausser für Parteien, die ausserhalb des Kantons wohnen. Das Verfahren vor dem Friedensrichter ist an keine Formen gebunden, ein vor ihm zu stande gekommener Vergleich ist einem rechtskräftigen Urteile gleichgeachtet. Gelingt die Vermittlung nicht, so kommt in den Fällen, die gemäss Verfassung oder Gesetz nicht vor die kantonalen Gerichte gelangen, die Sache an das Vermittlungsgericht,<sup>1)</sup> vor dem jede Partei zwei Vorträge hat, und das in mög-

---

<sup>1)</sup> Das ist wohl das Vermittleramt, von dem die Kantonsverfassung Art. 85 f. sagt, es bestehe in jeder Gemeinde aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern; Präsident ist der Vermittler, d. h. doch wohl der Friedensrichter, und er zieht die Beisitzer zu in Streitsachen, die einen Streitwert bis auf 25 Fr. haben, wenn die Vermittlung nicht zu stande gekommen ist.

lichst raschem Verfahren die Streitsache entscheidet. Von dem Civilgerichtspräsidenten dagegen werden, ebenfalls mit thunlichster Beförderung, die Entscheide in Schuldbtreibungs- und Konkurs-sachen und die in Vollziehung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht dem Präsidenten zugewiesenen Verfügungen getroffen.

Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes die verfassungsmässige Kompetenz des Vermittlungsgerichts, so leitet der Friedensrichter durch den Weisungsschein die Sache an das Civilgericht. Vom alten Verfahren bleibt nun zunächst bestehen, dass der Kläger mit Eingabe der Klage beim Gerichtspräsidenten auch sämtliche Urkunden, die er geltend machen will, einlegen und die Anträge auf Beweiserhebungen (Zeugen etc.) gleichzeitig anbringen muss, ebenso der Beklagte mit der Klagbeantwortung alle seine Rechtsbehelfe. Geändert ist die Frist für die letztere, sie war bisher sechs Tage seit Mitteilung der Klage, und ist jetzt 30 Tage. Erhebt der Beklagte die Uneinlässlichkeitsfrage auf Grund einer „zerstörlichen (wohl: prozesshindernden) Einrede,“ so braucht er sich nicht auf die Hauptfrage einzulassen. Unterliegt er in dieser Vorfrage, so muss er binnen 20 Tagen die Eingabe in der Hauptsache nachbringen. Widerklagen sind gleichzeitig mit der Klagbeantwortung einzureichen. Im bisherigen Prozesse war dem Gerichtspräsidenten ziemlich freie Verfügung in Bewilligung von Fristverlängerungen für Eingabe von Akten eingeräumt („auf statt-hafte Gründe hin“); das neue Gesetz lässt Einreichung neuer Akten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen nur zu, wenn die Partei glaubhaft macht, dass dieselben ihr früher nicht bekannt oder nicht erhältlich waren oder erst durch die Eingabe der Gegenpartei ihre Einlegung notwendig geworden ist. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so dürfen später eingereichte Akten vom Gerichte nur mit Zustimmung der Gegenpartei berücksichtigt werden. Nach Ablauf der für die Akteneingabe vorgesehenen Fristen erlässt der Präsident die Vorladung zum Hauptverfahren, mindestens acht Tage vorher. Im Einverständnisse der Parteien soll und je nach der Zahl der abzuhörenden Zeugen kann nach Ermessen des Gerichts ein Gerichtsausschuss (Präsident und zwei Mitglieder) mit der vorsorglichen Zeugenabklärung betraut werden.

Im Hauptverfahren ist nun (und man bezeichnet das als die wichtigste Neuerung des Gesetzes) das Zeugenabklärungsverfahren umgestellt. Bisher wurden die Zeugen erst nach den Parteivorträgen, unmittelbar vor der Beratung des Gerichtes, einvernommen, und zwar in Abwesenheit der Parteien, so dass diese letzteren nicht wussten, was die Zeugen ausgesagt hatten, bis sie es etwa direkt oder indirekt durch das Urteil erfuhren. Künftig erfolgt die Zeugeneinvernahme vor Beginn der Parteiverhandlung, insofern sie

nicht schon im Vorverfahren durch den Gerichtsausschuss stattgefunden hat. (Letzteres, hofft man, werde meistens vorkommen, und dadurch werde manche Hauptverhandlung dahinfallen, weil eine Partei, deren Zeugenbeweis verunglückt ist, nicht weiter werde prozessieren wollen.) Allerdings auch jetzt noch werden die Zeugen unter Ausschluss der Parteien vernommen, aber bei Beginn der Hauptverhandlung werden die Zeugenprotokolle in Gegenwart des Gerichtes und der Parteien verlesen, die letzteren können Ergänzungs- und Erläuterungsfragen beantragen, über deren Zulassung das Gericht entscheidet, und falls es sie zulässt, sofort die ergänzende Einvernahme vornimmt. Dann hat jede Partei einen mündlichen Vortrag. Vorfragen über prozesshindernde Einreden müssen vor dem Vortrage über die Hauptrechtsfrage gestellt werden. Hat das Gericht nach den mündlichen Vorträgen noch Zweifel über erhebliche tatsächliche Punkte, so kann es Fragen an die Parteien richten.

Beweis. Wert und Kraft der Beweismittel beurteilt der Richter nach freiem Ermessen. Gesetzliche Beweismittel sind Zeugen, Urkunden, Augenschein, Sachverständige, Eid. Aus diesem Abschnitte ist nur wenig besonders namhaft zu machen. Geistliche sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht behufs Zeugnisablegung nicht verpflichtet, sondern werden auf eine vom Gerichtspräsidenten zu bestimmende Weise einvernommen. Ueber Beedigung der Zeugen entscheidet der Richter, doch soll solche eintreten, wenn für das richterliche Urteil die Aussage eines einzelnen Zeugen wesentlich massgebend ist (also doch wieder nicht freie Beweiswürdigung!). Der Eid kommt in folgender Gestalt zur Anwendung: Art. 164. „Wenn eine erhebliche und streitige Thatsache nicht anders bewiesen werden kann, so steht es im Ermessen des Gerichtes, den Eid der Wahrheit der einen oder andern Partei auf deren Antrag zu überbinden. Dies darf jedoch nur dann geschehen, wenn die Behauptung, für welche der Parteieid angefragt wird, durch die Aktenlage oder durch bestimmte Thatsachen oder Umstände glaubwürdig gemacht wird.“

Das Urteil wird sofort nach Beendigung der Parteivorträge gefällt und im Dispositiv den Parteien eröffnet. Die Entscheidungsgründe können erst später den Parteien in und mit förmlicher Zustellung des Urteils mitgeteilt werden. Von dieser Zustellung an läuft erst die zehntägige Appellationsfrist.

In der Appellationsinstanz vor Obergericht dürfen keine neuen Rechtsfragen, Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden. Das Obergericht kann aber (so gut wie das Civilgericht) von Amtswegen einen Augenschein aufnehmen oder eine Expertise anordnen.

Abschnitt III. Ausserordentliche Prozessarten. Dieser Abschnitt ist neu, die meisten der hier aufgenommenen Prozess-

arten kannte das bisherige Verfahren entweder gar nicht oder nur in unvollkommener Weise. Es handelt sich um vorsorgliche Verfügungen und Rechtsverbote, beide durch den Civilgerichtspräsidenten zu erlassen; Provokation zu Klagen (in beiden gemeinrechtlichen Fällen ex lege diffamari und ex lege si contendat); Kontumazverfahren: der ausgebliebene Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und bei Ausbleiben des Beklagten werden die vom Kläger angeführten Thatsachen als erwiesen angenommen und der Richter urteilt hierüber „dem Gesetze gemäss, ohne sich durch das Ausbleiben der Partei irgendwie bestimmen zu lassen.“ Ferner beschleunigtes Verfahren, wo Gesetze solches vorschreiben; die Beschleunigung besteht wesentlich in Abkürzung der Fristen. Und das summarische Verfahren wird unter dieselben Fristen gestellt. Einzelheiten noch für Verfahren in Vaterschaftsklagefällen, bei Amtsehrverletzungen, in Markenschutz-, Muster- und Modellstreitigkeiten, für Schiedsgerichte: die Form des Schiedsverfahrens richtet sich nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichts, es darf aber keine Beeidigungen vornehmen. Darf es laut Schiedsvertrag nicht nach freiem Ermessen urteilen, so muss es den Spruch bestehendem Rechte gemäss fällen. Der Schiedsspruch ist einem rechtskräftigen Urteile gleichzuhalten und unterliegt einzig der Revision und der Kassation.

Diese zwei Rechtsmittel sind nun ebenfalls als Arten ausserordentlicher Prozesse in diesem Abschnitte behandelt. Das „neue Recht (Revisionsklage),“ bei Auffindung neuer erheblicher Beweismittel binnen zehn Jahren (und darüber hinaus bei Nachweis betrügerischer Handlungen) zulässig, ist bei dem Revisionsgericht<sup>1)</sup> anzubringen; im Fall der Begründeterklärung geht die Sache an die erste Instanz zu neuer Beurteilung zurück. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet gegen Urteile des Obergerichts und inappellable Urteile der Untergерichte, „wenn von denselben die Verfassung oder Gesetze oder gesetzliche Formen im Prozessverfahren unzweifelhaft verletzt worden sind, oder wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, dass ein Richter, der an der Ausfällung des Urteils teilgenommen hatte, bestochen war, oder dass die Gegenpartei des Nichtigkeitsklägers oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urteil auszuwirken.“ Ferner: „wenn der Richter einer Partei ein gesetzliches Rechtsmittel verweigert hat, wenn eine Partei rechtsunfähig (wohl prozessunfähig?) oder nicht gehörig vertreten war, wenn eine nicht gehörig besetzte

<sup>1)</sup> Dieses, zugleich das Kassationsgericht, besteht aus fünf vom Kantonsrate frei aus allen Stimmfähigen gewählten Mitgliedern laut Kantonsverfassung Art. 66.

richterliche Behörde ein Urteil ausgefällt hat, wenn über Sachen, welche in der Streitfrage nicht enthalten sind, geurteilt oder einer Partei mehr zugesprochen worden ist, als sie begehrt hat, wenn die Rechtsfrage in dem Urteil nicht vollständig beurteilt oder wenn ein schon in der gleichen Sache ergangenes rechtskräftiges Urteil zwischen den gleichen Parteien oder deren Rechtsvorgängern erlassen worden ist.“ Beschwerdefrist 14 Tage nach Zustellung des Urteils. Wird das Urteil kassiert; so ist anzugeben, ob die Prozessverhandlung ganz oder teilweise oder nur das Urteil gänzlich nichtig sein solle.

Abschnitt IV. Vollstreckungsverfahren. Der Regierungsrat erlässt den Vollstreckungsbefehl. Die Vollstreckung erfolgt bei Verurteilung zu Bezahlung einer Geldsumme nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung; bei Verurteilung zu Uebertragung des Eigentums an einer Liegenschaft durch Anweisung der Fertigungsbehörde zur Zufertigung an den Berechtigten, nötigenfalls mit Abmarchung unter amtlicher Leitung; bei Verurteilung zur Einräumung des Besitzes einer Liegenschaft durch Einweisung des Obsiegenden in den Besitz seitens des Gemeindevweibels, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe; bei Verurteilung zu Einräumung einer dinglichen Last (Pfandrechts, Servitut) dadurch, dass der Staat den Ansprecher zu schützen hat; bei Verurteilung zu Herausgabe beweglicher Sachen durch Wegnahme seitens des Gemeindevweibels, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe; bei Nichtvorhandensein Ersatz des Geldwerts, den eine vom Regierungsrate anzuordnende Schätzung feststellt; bei Verurteilung zu einer persönlichen Leistung durch Ermächtigung des Obsiegenden, sie auf Kosten des Verurteilten verrichten zu lassen; ist dies unmöglich, durch Ersatz des Geldwerts, der so wie im vorigen Falle ermittelt wird.

Uebergangsbestimmungen. Die neue Civilprozessordnung tritt mit 1. Juli 1901 in Kraft, und zwar erst für diejenigen Prozesse, die nicht zu diesem Zeitpunkte schon vor dem Friedensrichteramt gewaltet haben.

**133. Geschäftsordnung** (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *für die Civilgerichte*. Vom 25. April. (Neues Landbuch, III S. 271 ff.)

Bemerkenswert ist: auf unentschuldigte Versäumnisse und Verspätungen der Richter im Gerichtsbesuche werden Ordnungsbussen bis auf 8 Fr. gesetzt. Genaue Vorschriften über Modus der Abstimmung. Jeder Richter ist verpflichtet zu stimmen. Den Anwälten ist bei Busse von 5—40 Fr. untersagt, auf zudringliche Weise durch Worte oder Gebärden auf die Zeugen einzuwirken oder ihre Aussagen auf verletzende Weise zu kritisieren oder gar

zu entstellen, und bei Eröffnung des Urteils vor den Schranken des Gerichts Bemerkungen zu machen, die nicht für die Weiterführung des Prozesses notwendig sind.

**134.** *Sporteltarif* (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) für den Civilprozess. Vom 10. Juni. (Neues Landbuch, III S. 279 ff.)

**135.** *Civilprozessordnung für den Kanton Aargau.* Vom Grossen Rate beschlossen am 12. März 1900, vom Volke angenommen in der Volksabstimmung vom 28. April 1901. In Kraft getreten am 1. Januar 1902. (G. S., N. F. VI S. 233 ff., auch bes. gedr.) Hierüber wird uns referiert:

Unsere frühere aargauische Prozessordnung vom Jahre 1851 beruhte im wesentlichen auf den Grundsätzen der gemeinrechtlichen Doktrin, diese an formalistischer Konsequenz in manchen Punkten noch überbietend. Die Verhandlungsmaxime, die Eventualmaxime und die formale Beweistheorie waren ziemlich schroff durchgebildet. In § 12 war der Grundsatz der Mündlichkeit anerkannt, er kam aber in Wirklichkeit nur im inappellabeln Verfahren (bei einem Streitwerte unter 200 Fr.) zur Anwendung. Dieses Verfahren schrieb die mündliche Instruktion des Prozesses vor Gerichtspräsidium vor; nur die Entscheide, auch die Beweisurteile, gingen vom Gesamtgerichte aus. Im appellabeln Verfahren herrschte jedoch die Schriftlichkeit vor: Klage, Antwort, Replik und Duplik mussten schriftlich eingereicht werden. Ein verfehlter Anwalttarif, der die Anwälte nach der Seitenzahl der Skripturen entschädigte und im übrigen vielfach lückenhaft war, steigerte allmählich die Schreibereien ins Endlose und machte aus unserm Prozesse ein solches Zerrbild, dass wir ihn in reiner Form eigentlich gar nicht recht kennen lernten.

Immerhin war er auch in seinem legalen Aufbau zu formal und schwerfällig gehalten und einer Revision bedürftig. Die Eventualmaxime war zu starr festgehalten. Nur der negative Haupteid konnte noch in Replik und Duplik nachgetragen werden. Im übrigen gab es gegen Versäumnisse keine Remedur als die Reform und die Wiederherstellung. Die Beweistheorie war bis zur Absurdität formal ausgebildet: alle bestrittenen Thatsachen mussten bewiesen werden, der Richter konnte nicht einmal die Notorietät berücksichtigen; Akten, die beim Gericht lagen, mussten durch besonderes Editionsbegehren angerufen werden. Zum Beweise wurde nur der Probant durch rechtskräftiges Beweisinterlokut zugelassen, der Gegenbeweis war ausgeschlossen. Mit ganz vereinzelt Ausnahmen genügte nur der formal erbrachte Beweis. Oeffentliche Urkunden konnten nur auf dem Untersuchungswege entkräftet werden. Zum Haus- und Geschäftsbuch konnte der Beweisführer

den Ergänzungseid leisten. Der Zeugenbeweis beruhte auf den klassischen Zeugen: zwei Zeugen oder ein Zeuge mit Erfüllungseid, auf den durch besonderen Entscheid zu erkennen war, lieferten vollgültigen Beweis. An Eiden bot überhaupt unsere Prozessordnung noch eine ganze Musterkarte. Die Hauptrolle spielte der negative Haupteid. Seitdem der religiöse Eid durch das Handgelübde hatte ersetzt werden müssen, war es um die Eide eine bitterböse Sache geworden. Ein weiterer grosser Uebelstand der frühern Prozessordnung war die unbeschränkte Weiterziehbarkeit nicht nur der Beweisurteile, sondern aller Zwischenentscheide und sogar blosser Zwischenverfügungen.

Schon im Jahre 1876 beschloss daher der Grosse Rat die Revision der Prozessordnung. Herr Justizdirektor Dr. Käppeli legte im Februar 1880 einen Entwurf vor, der auf den Prinzipien der neueren Prozesswissenschaft beruhte. Im Interesse rascherer Prozessabwicklung wurden die Schriftsätze auf Klage und Antwort beschränkt. Den unnützen Editionsbegehren wurde durch entsprechende Bestimmungen (namentlich die grundsätzliche Pflicht der Selbstbeschaffung der Urkunden) gewehrt, — die Streitverkündung der Präklusivandrohung entkleidet, und der Officialthätigkeit des Richters behufs rascherer Prozesserledigung etwas mehr Spielraum eingeräumt. Die Eventualmaxime wurde im Anschluss an den deutschen Prozess gemildert und an Stelle der formalen Beweistheorie die freie Beweiswürdigung vorgesehen. Der Eid sollte gänzlich beseitigt werden. Die Weiterziehbarkeit der Zwischenentscheide wurde im Prinzip ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die kommende Verfassungsrevision wurde der Entwurf liegen gelassen. Die Verfassung vom Jahre 1885 rief sodann ausdrücklich einer Revision der Civilprozessordnung nach folgenden (im wesentlichen dem Käppeli'schen Entwurfe entnommenen) Gesichtspunkten: Erhöhung der bezirksgerichtlichen endgültigen Kompetenz von 200 auf 300 Fr., Beseitigung der schriftlichen Replik und Duplik, Einführung der freien Beweiswürdigung, möglichste Beschränkung der Eide und nur ausnahmsweise Gestattung der Appellation gegen Beweisurteile.

Im Februar 1888 hatte Herr Justizdirektor Dr. Käppeli einen zweiten Entwurf ausgearbeitet, der in allen wesentlichen Grundlagen auf dem 1880er Entwurf basierte. Der 1880er Entwurf hatte auch dem Gerichtspräsidenten eine gewisse Kompetenz einräumen wollen; der 1888er Entwurf sah davon ab, weil es nicht im Sinne der Verfassung war. Die Kompetenzhändel wurden daher mit Einschluss der Beweisbeschlüsse dem Gesamtgericht zur Entscheidung vorbehalten, dagegen das mündliche Vorverfahren und die Beweisaufnahme wie bisher dem Präsidenten übertragen. Im

appellabeln Verfahren war ein doppelter Schriftenwechsel vorgesehen. Die Eventualmaxime war im Prinzip festgehalten, dagegen unter den nötigen Kautelen insofern gemildert, als den Parteien das Recht vorbehalten wurde, bei der mündlichen Verhandlung in Replik und Duplik noch Neuerungen, und erst nachher eintretende Thatsachen sogar später noch nachzutragen. Dafür wurde die Reform weggelassen. Das Beweisurteil wurde durch nichtappellable und den Richter nicht absolut bindende Beweisbeschlüsse ersetzt. Die freie Beweiswürdigung wurde konsequent durchgeführt. Nur die öffentlichen Urkunden machten eine Ausnahme, deren Beweiskraft nur auf dem Untersuchungswege entkräftet werden konnte. Der Gegenbeweis wurde subsidiär gestattet. Der Eid wurde ganz weggelassen, dafür die richterliche Befragung der Parteien aufgenommen, welche vorher schon der Handelsgerichtsordnung eingefügt worden war. Den Gerichten wurde anheimgestellt, die Beweisaufnahme durch den Gerichtspräsidenten vornehmen zu lassen, welcher letzterer ex officio für die Erledigung des Beweisverfahrens zu sorgen hatte. Die Appellation wurde grundsätzlich auf die Endurteile beschränkt, Anschlussappellation im Gegensatz zur alten Prozessordnung gestattet. Der Entwurf normierte sodann noch die summarischen Prozesse: vorsorgliche Verfügungen, Verbote, Arrestprozess, Provokation, Rechnungsprozess, Aufgebotverfahren und beschleunigtes Verfahren; ferner das Vollstreckungs- und Schiedsverfahren.

Dieser Gesetzesentwurf blieb in der Volksabstimmung in der Minderheit. Es scheint, dass vielen Kreisen der Bevölkerung die freie Beweiswürdigung noch zu neu und die Beseitigung der Eide zu radikal war. Es dauerte dann ziemlich lange, bis die Angelegenheit wieder aufgenommen wurde und Herr Oberrichter Heuberger den Auftrag erhielt, die Revisionsarbeit von neuem aufzunehmen. Er arbeitete einen Entwurf aus, der von den gesetzgebenden Behörden durchberaten wurde und am 28. April 1901 zur Volksabstimmung kam. Das Volk hat das Gesetz angenommen und es ist mit 1. Januar 1902 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz lehnt sich im wesentlichen an die früheren Entwürfe an. Civilstreitigkeiten, welche die friedensrichterliche Kompetenz (von 60 Fr.) übersteigen, fallen bis zum Betrag von 300 Fr. in die endgültige Kompetenz der Bezirksgerichte. Das Verfahren ist das bereits skizzierte, doch ist dem Gerichte gestattet, die Beweise selber durchzuführen. Was die örtliche Zuständigkeit betrifft, so hatten die früheren Entwürfe die Gerichtsstandsfrage einheitlich, also auch kantonal, im Sinne der bundesrechtlichen Normen regulieren wollen. Das jetzige Gesetz hat unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen die bisherigen

Gerichtsstände grundsätzlich beibehalten und neu den auch von den früheren Entwürfen schon vorgesehenen Gerichtsstand des Geschäftsdomizils aufgenommen.

Der Prozess beruht grundsätzlich auf der Verhandlungsmaxime, doch hat der prozessleitende Richter von Amtswegen für den geregelten raschen Fortgang des Prozesses zu sorgen. Parteien, welche ohne rechtskundigen Beistand erscheinen, hat er so weit nötig beizustehen. Im appellabeln Verfahren dürfen sich die Parteien nur durch Anwälte verbeistanden lassen, doch besteht kein Vertretungszwang. Im inappellabeln Verfahren ist die Verbeiständung durch Anwälte untersagt und das Prinzip der persönlichen Rechtsverfechtung beibehalten. Ob den Parteien in der heutigen Zeit damit ein Dienst erwiesen ist, erscheint sehr fraglich; offenbar hat man angenommen, das Volk hänge an diesem Grundsatz. Die Verhandlungen sind im Prinzip öffentlich, die Beratungen und Abstimmungen der Gerichte dagegen geheim. Es hatte sich die Strömung geltend gemacht, wenigstens beim Obergerichte die öffentliche Beratung einzuführen, weil die Parteien ein Recht hätten zu hören, warum jeder Richter so urteile, und die Oeffentlichkeit der Beratungen eine wirksame Kontrolle dafür biete, dass objektiv und gründlich geurteilt werde. Dagegen wurde hauptsächlich eingewendet, die Kontrolle berge bei unsern engen Verhältnissen auch die Gefahr in sich, dass sie leicht zu ganz andern Zwecken missbraucht werde, sie führe auch leicht zu nutzlosen, zeitraubenden Paradevoten, sie erschwere insbesondere bei der freien Beweiswürdigung die richterliche Kognition und das notwendige freie Aussprechen über die Glaubwürdigkeit von Zeugen- und Parteiaussagen und mache es für den Richter schwerer, sich durch die Diskussion von einem einmal geäusserten Votum zu einer richtigeren Ansicht ablenken zu lassen.

Die Eventualmaxime ist grundsätzlich gewahrt. Die Parteien müssen alle Beweismittel angeben, die Urkunden in Original oder Kopie sind soweit möglich beizulegen, die nötigen Editionsbegehren mit der Klage zu verbinden. Die übrigen Beweismittel sind erst auf Beweisbeschluss hin zu produzieren.

Im appellabeln Verfahren findet nur noch ein einmaliger Schriftenwechsel statt, gemäss den Bestimmungen der Verfassung. Auch in dieser Frage wären viele gerne radikaler vorgegangen, zum rein mündlichen Prinzip. Doch dem standen schon die Bestimmungen der Verfassung im Wege, und es sprachen auch triftige Utilitätsrücksichten dagegen. Das Postulat des rein mündlichen Verfahrens gehört zu jenen Modeschlagworten, die auch in wissenschaftlichen Dingen auftauchen können wie in andern Sachen. Das rein mündliche Verfahren mutet unsern Laiengerichten zu viel

zu, es überlastet die Gerichtsschreiber, wälzt alle Verantwortlichkeit der Thatsachenanbringung auf sie über und gefährdet die Gründlichkeit der Prozessführung. Es ist zudem undemokratisch, indem mehr Bürger im stande sind, daheim bei ruhiger und ungestörter Ueberlegung ihre Angelegenheiten geordnet und verständlich zu Papier zu bringen als sie vor einer Behörde in freier Rede zu verfechten. Auch birgt es den Widerspruch in sich, dass der untere, der Laienrichter, einen Handel sofort nach mündlicher Verhandlung beurteilen soll, während der obere Richter in der Hauptsache gestützt auf das Aktenstudium urteilt. Das rein mündliche Verfahren wird daher da, wo es vorgeschrieben ist, in den wichtigeren Händeln oft umgangen, indem die Parteien ihre Vorträge zu Papier bringen und ihre Notizen nachher den Aktuaren als Protokollanbringen abgeben, der reinste Abklatsch des historischen Uebergangsstadiums vom mündlichen zum schriftlichen Verfahren!

Nach dem nun geltenden Verfahren können sich die Richter durch (obligatorische) Cirkulation der beiden Rechtsschriften und der damit verkündeten Akten provisorisch über den Fall orientieren. Bei der hierauf folgenden mündlichen Verhandlung werden zunächst Replik und Duplik erstattet, wobei Nova nachgetragen werden können. Mutwillige Nachschleppungen werden im Kostenentscheide geahndet. In Bezug auf die Beweisbeschlüsse und die Beweiswürdigung schliesst sich das Gesetz den früheren Entwürfen an, gestattet jedoch den Gegenbeweis ohne weiteres. In zwei Punkten hat es dem alten Prinzip Konzessionen gemacht: das vollständige (*animo confitendi* abgegebene) erwiesene aussergerichtliche Geständnis wird dem gerichtlichen gleichgestellt, während es alle Entwürfe dem richterlichen Ermessen unterbreiten wollten, und Privaturkunden beweisen gegen den Unterzeichner, während nach den früheren Entwürfen die Echtheit der Unterschrift nur eine Präsuntion für die Echtheit des Inhalts gebildet hätte. Dagegen hat das Gesetz den Gegenbeweis auch gegen öffentliche Urkunden aufgenommen, was sehr zu begrüssen ist.

Die besondere Beweisantretung des alten Gesetzes ist beibehalten. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, wenn im Sinne der früheren Entwürfe die Beweisdurchführung einfach in die Amtsthätigkeit des Präsidenten gewiesen worden wäre, da ja alle Beweismittel schon im Hauptverfahren (Klage, Antwort, Replik und Duplik) angebracht werden müssen. Bezüglich des Zeugenbeweises ist an der Abhörung durch den Richter festgehalten. Ob auswärtige Zeugen im Einverständnis der Parteien auch schriftlich angefragt werden können, und ob im Falle der Unmöglichkeit der Einvernahme von Zeugen auf schriftliche Zeugnisse Rücksicht ge-

nommen werden dürfe, ist im Gesetze nicht gesagt, doch dürfte es dem freieren Verfahren und der freien Beweiswürdigung speziell entsprechen, die Frage zu bejahen. Aehnlich den ins Recht gelegten Urkunden werden auch die angerufenen Zeugen gemeinsame Beweismittel. Verzichtet der Beweisführer auf deren Einvernahme, so kann sie der Gegner verlangen.

Experten kann der Richter auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen ernennen. Wer zur Erstattung von Gutachten öffentlich bestellt ist oder die betreffende Wissenschaft u. s. w. als öffentliches Amt ausübt, ist zur Expertise verpflichtet. Es ist auch hier nicht gesagt, ob der Richter Privatgutachten berücksichtigen dürfe. Es kann häufig vorkommen, dass Privatgutachten vorliegen und es nicht mehr möglich ist, eine richterliche Expertise vorzunehmen. Man wird es auch in diesem Punkte als eine Konsequenz der freien Beweiswürdigung bezeichnen müssen, dass der Richter auch solche Beweismittel würdigen dürfe, selbstverständlich nach freiem Ermessen. Die früheren Entwürfe enthielten denn auch die ausdrückliche Bestimmung, dass der Richter auch die Inzichten und begleitenden Umstände in Betracht ziehen könne. Offenbar hat man dies bei dem neuen Gesetz nicht darum weggelassen, weil man es für unrichtig hielt, sondern weil man annahm, es liege dies schon im Wesen der freien Beweiswürdigung.

Auf Antrag der Parteien oder aus eigenem Antriebe kann das Gericht nach Schluss der Verhandlungen die Parteien und die am Prozesse teilnehmenden Dritten über bestimmte, artikelweise gefasste, durch Gerichtsbeschluss festgesetzte und protokollierte Fragen einvernehmen. Wissentlich unwahre Antworten werden zuchtpolizeilich bestraft. Diese Parteibefragung soll nicht etwa ein noch abgeblassterer Haupteid sein. Der Richter würdigt die Aussagen nach freiem Ermessen, und die Gesetzesvorschriften sind wohl auch so zu verstehen, dass der Richter den Parteien nicht einfach die Fragen vorhält und die Parteien bloss ja oder nein zu sagen haben, sondern in der Meinung, dass der Richter die Parteien über die betreffenden noch unklaren Punkte eigentlich ver-  
hört. Nur so kann er der Wahrheit näher kommen.

Der Appellation kann die Anschlussappellation der Gegenpartei angefügt werden. Der erste Heuberger'sche Entwurf wollte auch in der Appellationsinstanz die Nachbringung von Nova gestatten gegen den Nachweis, dass die Partei sie erst nach der Verhandlung vor Bezirksgericht entdeckt habe. Die Bestimmung wurde wegen verschiedener Befürchtungen wieder fallen gelassen. Die Befürchtungen waren wohl etwas übertrieben. Man hätte ja gegen Missbräuche noch weitere Kautelen aufstellen können, z. B. die, dass dem Gerichte und der Gegenpartei unmittelbar nach dem

Bekanntwerden Mitteilung zu machen sei. Unter diesen Voraussetzungen hätte man sogar so weit gehen können, im Sinne des Käppeli'schen Entwurfes nicht nur die Nachbringung von neu entdeckten, sondern auch von neu eingetretenen Thatsachen zu gestatten. Es ist eine bemühende und unwürdige Aufgabe für den Richter, aus formellen Gründen ein Urteil fällen zu müssen, von dem ihm nachgewiesen wird, dass es unrichtig ist.

Das Gesetz enthält sodann in besondern Kapiteln noch die nötigen Bestimmungen über die vorsorglichen Verfügungen, Verbote, Provokationen, Ediktalrufe, Rechnungsprozess, Manifestation, sowie über das beschleunigte und summarische Verfahren, über die Schiedsgerichte und das Vollstreckungsverfahren.

Das Gesetz ist klar und logisch redigiert und übersichtlich angeordnet. Wenn es von den Gerichten seinen Intentionen gemäss gehandhabt wird, so ist nicht zu zweifeln, dass es die Rechtspflege günstig beeinflussen wird.

Unter der Opposition machte sich das Motiv geltend, es wäre richtiger, ein gesamtes Rechtspflegegesetz zu erlassen. Ein solches hätten wir nun freilich auch nötig, allein die Prozessordnung ist dem kein Hemmnis. Sie ist im Gegenteil eine notwendige Vorarbeit dafür und kann seinerzeit ohne weiteres einem umfassenden Rechtspflegegesetz eingegliedert werden. Dabei lassen sich dann an Hand der praktischen Erfahrungen leicht wieder einige Ergänzungen und Verbesserungen beifügen, die sich bis dann als wünschenswert erweisen.

Unsere Rechtspflegegesetzgebung sollte besser zusammengefasst und in verschiedenen Punkten revidiert und ergänzt werden. Die erste Civilinstanz und zugleich Vermittleramt ist bei uns der Friedensrichter. Er hat eine Kompetenz bis auf 60 Fr. Es wäre nun vielleicht besser, man würde seine Kompetenz reduzieren und dafür den Gerichtspräsidenten eine Einzelkompetenz geben (jetzt haben diese nur in Strafsachen eine solche). Die Gerichtspräsidenten könnte man andererseits entlasten, indem man dem Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz die gesamte Rechtshilfe in Civilsachen übertrüge, also auch die streitigen Sachen aus dem Betreibungsrechte u. a. Der Friedensrichter hat bei uns keine Strafkompentenz. Es ist nicht einzusehen, weshalb man ihm nicht z. B. die Injurienhändel überweisen sollte, womit die Bezirksgerichte über Gebühr behelligt werden. Dafür könnte man ihn im Sühneverfahren entlasten. Das Vermittleramt wird in wichtigeren Sachen für die Friedensrichter zu schwierig. Wer in wichtigeren Sachen richtig vermitteln will, muss über ein bedeutendes Mass von Rechtskenntnissen und Praxis verfügen. Nur dann kann er sich so orientieren, dass er gerechte, für beide Teile annehmbare Vorschläge

machen kann. Ein anderer ist auf gutgemeintes Zureden beschränkt, womit er entweder nichts ausrichtet oder den Gutmütigeren und Nachgiebigeren gefährdet. In den wichtigeren Fällen würde man daher den Sühneversuch besser dem Gerichtspräsidium übertragen.

Für Flursachen haben wir besondere Flurgerichte. Diese Institution ist im Aargau, wo in der Regel die Bezirksrichter sehr kompetente Flurrichter sind, kaum verständlich. Statt der Decentralisation in der Rechtspflege wäre es wohl besser, den Wünschen und Interessen der verschiedenen Berufsklassen in der Gerichtsorganisation und im Verfahren mehr Rechnung zu tragen. Die decentralistische Strömung entsprang gewöhnlich lediglich der Furcht vor dem langsamen und formellen Normalverfahren. Hätte man das Verfahren jeweilen den besonderen Bedürfnissen des Lebens angepasst, so wären die Leute vollständig beruhigt gewesen.

Auf ähnlichen Befürchtungen beruht wohl auch der Zwang der Selbstverteidigung, den wir noch vielfach haben. Er ist für das Volk durchaus kein Nutzen. Schützt man die Parteien durch richtige Tarife u. s. w. vor Missbräuchen, so ist den meisten in der heutigen Zeit besser gedient, wenn man ihnen Vertretung gestattet, anstatt sie zu zwingen, ihre Zeit zu opfern, sich in Leidenschaft hineinzuarbeiten und am Ende doch ungefähr gleich viele Auslagen zu haben wie bei der Vertretung.

Unsrer Rechtspflege gebricht es auch noch an den nötigen vorsorglichen Schutzmitteln. Unser Verbot und unsere vorsorgliche Verfügung reichen nicht aus, um die Leute stets vor mutwilligen Trölereien und Chikanen sofort wirksam vorsorglich zu schützen. Es wäre gut, ein der Betreibung und der Rechtsöffnung analoges Institut auch für andere Rechtsverhältnisse auszubilden, soweit es angeht, und auch sonst für wirksamere vorsorgliche Schutzmittel zu sorgen, um in dringlichen Fällen, wie Mietsachen u. dergl., die Leute gegen mutwillige Trölereien sofort vorsorglich schützen zu können. Das Zürcher Rechtspflegegesetz hat in dieser Beziehung vorzügliche Hilfsmittel, die wir leider nicht besitzen. Es dürfte sich vielleicht auch rechtfertigen, die vorsorgenden richterlichen Kompetenzen nach angehobenem Rechtsstreit etwas zu erweitern, namentlich jetzt, da das Veräusserungsverbot der litigiösen Sachen fallen gelassen worden ist.

Das neue Gesetz hat den Ablehnungsgrund der Befangenheit eingeführt, gewiss mit Recht. Es wäre vielleicht noch besser, man würde ähnlich wie im Schwurgerichtsverfahren den Parteien ohne weiteres das Recht geben, ein bis zwei Richter abzulehnen. Man kann den Parteien nicht zumuten, sich von Richtern beurteilen zu lassen, zu denen sie nicht volles Zutrauen haben.

Wie üblich gestattet auch unsere Prozessordnung die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis. Sie wird aber nur gestattet, wenn die Gefahr glaubhaft bescheinigt wird, dass der Beweis verloren ginge oder wesentlich erschwert würde. Es wäre vielleicht besser, man würde jedermann ohne weiteres das Recht einräumen, einen thatsächlichen Zustand gerichtlich konstatieren zu lassen, sogar wenn gar kein Rechtskonflikt in Sicht ist. Das Obligationenrecht macht es den Interessenten unter Umständen förmlich zur Pflicht. Der kantonale Richter muss in solchen Fällen ohne weiteres seine Hilfe gewähren, und der Gesetzgeber brauchte sich daher keine Skrupel zu machen, diese Rechtshilfe allgemein zu gestatten. Es wäre dem Publikum oft sehr damit gedient. Es würden auch oft Prozesse vermieden, denn wo es sich um blosse Beweisfragen handelt, hätten die Parteien nach Abklärung dieser Frage keinen Anlass mehr zum streiten. Das Rechtsmittel gestaltete sich in diesem Falle zu einer Art Präjudizialbeweis, den man ja noch eher zulassen könnte als die Präjudizialprozesse, da sie völlig auf Kosten und Gefahr des Beweisaufnehmers erfolgen würden, im Gegensatz zu den Prozessen. Diese Rechtshilfe wäre namentlich in solchen Beweisfragen angezeigt, wo wir amtliche Experten haben (Kantonschemiker, Bezirksärzte u. s. w.).

Das Prozessrecht gilt im allgemeinen als absolutes Recht, worüber die Parteien nicht konvenieren können. Es kann ja auch vernünftigerweise den Gerichten nicht zugemutet werden, sich von jeder Partei wieder ein besonderes Prozessverfahren diktieren zu lassen. Aber in der heutigen Zeit, wo im materiellen Rechte ja vorherrschend dispositives Recht gilt, könnte man doch auch im Prozesse den Parteien insoweit freiere Konventionen gestatten, als diese offenbar in ihrem Interesse lägen. Man brauchte damit nicht bis zum freien Konventionalprozesse zu gehen. Unter Umständen dürfte man füglich sogar einer einzelnen Partei Abweichungen gestatten. Wenn z. B. in dringlichen Sachen eine Partei sofort mit ihren Zeugen zur Hauptverhandlung erscheint, ist es gar nicht einzusehen, weshalb man ihr die sofortige Abhörnung nicht gestatten soll, sofern sie das Gericht im übrigen für angezeigt hält. Giebt es doch Prozessordnungen, die auch die sofortige Produktion des Zeugenbeweises verlangen. Es würde sich auch empfehlen, die Prozesse in Bezug auf das Verfahren nicht so streng zu rubrizieren. Die Prozessordnung enthält Vorschriften über das summarische und beschleunigte Verfahren, wo es nach Bundes- und Kantonalgesetzen vorgeschrieben ist. Es mag nun häufig vorkommen, dass in Streitfällen, welche in das ordentliche Verfahren gehören, den Parteien sehr gedient wäre, wenn sie den Handel im summarischen oder beschleunigten Verfahren könnten erledigen lassen, und um-

gekehrt. Warum soll man ihnen das nicht gestatten, wenn es wirklich aus guten Gründen verlangt wird? Man dürfte es wohl auch auf Verlangen nur einer Partei gestatten, wenn sie ein dringliches Interesse daran nachweist. Diese Lizenz sollte namentlich dann erteilt werden, wenn eine Partei schon gegen mutwillige Trölerei oder Chikane der Gegenpartei hat vorsorglich geschützt werden müssen. Das Prozessrecht ist ja ein eminent praktisches Recht, dessen Grundzüge sich weniger nach theoretischen Dogmen als nach den praktischen Bedürfnissen des Lebens richten sollen.

J. Fischer, Oberrichter, in Baden.

Durch diese Civilprozessordnung ist eine Revision des Gesetzes über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter vom 22. Christmonat 1852 nötig geworden. Dieselbe hat sich allerdings auf die durch die Civilprozessordnung unumgänglich geforderten Aenderungen beschränkt, so z. B. bezüglich der Organisation der Friedensrichterämter, der Grenze ihrer Spruchkompetenz, der freien Beweiswürdigung, der Befragung der Parteien u. s. f. Diese Revision liegt nun vor in dem

**136. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter vom 22. Christmonat 1852, neue Ausgabe vom 5. November 1901.* (G. S., N. F. VI S. 337 ff.)

Zugleich hat der Grosse Rat an demselben 5. November folgende Tarife aufgestellt:

**137. Tarif über die Gebühren und Entschädigungen bei Verhandlungen vor dem Friedensrichter.** (Das. S. 367 f.)

**138. Tarif über die Entschädigung der Gerichtsbeamten, Zeugen, Sachverständigen und Parteien, sowie der Anwälte, Notare und Geschäftsagenten in bürgerlichen Streitsachen.** (Das. S. 369 ff.)

Eine offizielle Separatausgabe der Civilprozessordnung (gedr. Brugg, Buchdr. Effingerhof, 1901) enthält auch das revidierte Gesetz über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter und die beiden Tarife.

**139. Verordnung** (des Regierungsrates des Kantons Zürich) *über Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zürich.* Vom 24. Oktober. (Off. G. S., XXVI S. 315 ff.)

Hier besonders zu erwähnen, soweit es die Exekution für die Ersatzsteuer betrifft (s. Bundesgesetz oben Nr. 20). Zahlungssäumige, die auch nicht den Betrag durch Arbeit in der Kaserne tilgen und die Unmöglichkeit der Zahlungsleistung nicht darthun, werden durch den Kreiskommandanten dem Statthalteramt bzw. der Bezirksanwaltschaft zur Bestrafung nach Bundesgesetz überwiesen.

**140. Verordnung** (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 29. März 1901.* Vom 26. Dezember. Vom Bundesrat genehmigt den 18. Februar 1902. (Verordn. des Regierungsrates, Heft VIII S. 120 f.)

Das gegen schuldhaft säumige Zahlungspflichtige einzuleitende Verfahren geschieht nach den Vorschriften des luzernischen Strafverfahrens. Es erfolgt nach zweimaliger vergeblicher Mahnung (auf vergebliche Zustellung der Note hin, die eine vierwöchentliche Zahlungsfrist festsetzte) mit neuen Fristen von 14 bzw. 10 Tagen.

**141. Kantonale Vollziehungsverordnung** (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes.* Vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Nächste Veranlassung zu dieser Verordnung gab das Bundesgesetz (oben Nr. 20), doch wurde bei dieser Gelegenheit eine Anzahl formeller Vorschriften über Kontrollführung, Verfahren bei Bezug der Steuer, die im Laufe der Zeit erlassen worden waren, auch aufgenommen. Hier interessiert uns nur das zur Ausführung des genannten Bundesgesetzes Festgesetzte: Wer schuldhaft die Ersatzsteuer nicht entrichtet, ist durch das Bezirksgericht mit Haft von ein bis zehn Tagen mit Entzug des Stimmrechts und Wirtshausverbot, beides auf die Dauer von ein bis zwei Jahren, zu bestrafen. Das Strafverfahren ist folgendes: zuerst Zahlungsaufforderung seitens des Sektionschefs, mit Fristansetzung von 14 Tagen. Dann, wenn nicht Folge geleistet wird, zweite Mahnung mit Zahlungsfrist von zehn Tagen. Bei Renitenz Mitteilung an das Militärdepartement und Verweisung des Schuldigen seitens des letztern nach Prüfung der Akten an das Bezirksgericht, in dessen Kreis die Ersatzanlage des Säumigen erfolgt ist. Das Bezirksgericht setzt ihm eine 14-tägige Frist zur schriftlichen Einreichung allfälliger Entschuldigungsgründe und giebt dann auf Grund dieser Akten den Entscheid, gegen den beiderseits (Militärdepartement und Ueberwiesener) binnen zehn Tagen an das Kantonsgericht rekurriert werden kann.

**142. Kantonale Vollziehungsverordnung** (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *zum Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 29. März 1901.* Vom 31. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 370 ff.)

Die Mahnzedel sollen zugleich die Erlaubnis zu freiwilligem Abverdienen der Schuld durch Arbeit in einer kantonalen Militäranstalt enthalten, per Tag zu 3 Fr., nebst einfacher Verpflegung und Unterkunft. Sonst Verzeigung an das Kreiskommando, das den Säumigen nach Prüfung des Falls dem Bezirksamte unter

Auseinandersetzung der Verhältnisse und Antragstellung zur Bestrafung überweist. Strafverfahren nach der Prozessordnung für Vergehen von 1879. Strafe ein bis zehn Tage Gefängnis, ausserdem kann dem Bestraften das Stimmrecht für ein bis zwei Jahre entzogen werden.

**143. Vollziehungsverordnung** (des Grossen Rats des Kantons Graubünden) *zum Bundesgesetz vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz.* Vom 22. Oktober. (Verhandl. des Grossen Rates in seiner Herbstsession, S. 109 und 141.)

Zuständiger Strafrichter ist der Kreisgerichtsausschuss, in dessen Sprengel die Steuer zu bezahlen ist. Die Zahlungstermine sind lang genug bemessen worden, um dem Pflichtigen die Zahlung ohne weiteren Aufschub zu ermöglichen. Behufs Vereinfachung des Strafverfahrens ist dem Richter mit der Strafanzeige der Ausweis einzugeben, dass der Schuldner trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Das Verfahren ist das im kantonalen Polizeigesetze normierte.

**144. Vollziehungsverordnung** (des Regierungsrates des Kantons Aargau) *zu den Bundesgesetzen vom 28. Brachmonat 1878 und 29. März 1901 betreffend den Militärpflichtersatz.* Vom 24. Dezember. (G. S., N. F. VI S. 393 ff.)

In jedem Militärkreis besteht eine Militärsteuerkommission, deren Präsident der Kreiskommandant ist; die zwei übrigen Mitglieder und zwei Suppleanten wählt der Regierungsrat halb aus den Mitgliedern der Steuerkommissionen und halb aus den Offizieren des Kreises. Das für die Ermittlung des Steueransatzes weitläufig vorgeschriebene Verfahren übergehen wir hier. Untersuchung und Strafverfahren gegen schuldhaft Zahlungssäumige geschehen vor dem Bezirksamt nach den Vorschriften des Zuchtpolizeigesetzes, die ergangenen Urteile werden der Staatsanwaltschaft übermittelt.

**145. Arrêt** (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant le recouvrement des taxes militaires.* Du 25 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 26 ss.)

Ein paar Vorschriften für die gegen Säumige in Zahlung der Militärpflichtersatzsteuer einzuhaltende Procedur vor dem Präsidenten des tribunal de police correctionnelle.

**146. Règlement** (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) *für die Realisierung der Realkautionen.* Vom 19. Januar. (G. S., XXV. Kantonsbl. I Nr. 7.)

Betrifft die laut Börsengesetz von den Bankfirmen, die zum Abschlusse von Börsengeschäften konzessioniert sind, bei der Staatskasse zu leistenden Realkautionen von 25,000 Fr. Forderungsberechtigte müssen binnen vier Tagen nach Feststellung des Verlustes

denselben beim Vorstande der Börsenkammer anmelden, dieser setzt dem Schuldner eine dreitägige Frist zur Ordnung der Angelegenheit. Geschieht letzteres nicht, so wird von der Realkaution soviel veräussert, als zur Begleichung der anerkannten Forderungen nötig ist. Den Erlös verteilt der Vorstand unter die Beteiligten. Einsprachen gegen den Verteilungsplan (binnen zwei Tagen) entscheidet das an der Börse zu Recht fungierende Schiedsgericht.

#### IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

**147.** *Revision* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Ausser Rhoden) *der Art. 24, 58 und 63 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 28. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem. von 1901, S. 46 f. App. G. S., III S. 124 f.)

Das Vollziehungsgesetz enthält keine Vorschrift über die Anhebung der Aberkennungsklage (B. G. über Sch. u. K. Art. 83), so wenig als für die von Vindikationsklagen (Art. 107), von Widerspruchsklagen im Pfändungsverfahren (Art. 109), von Klagen auf Bestreitung des Lastenverzeichnisses (Art. 140), von Vindikationsklagen im Konkurse (Art. 242), von Klagen auf Anerkennung eines Forderungsrechts (Art. 278 Abs. 2). Für alle diese Klagen wird nun direkte Anbringung bei dem Präsidenten des zuständigen Gerichts vorgeschrieben. — Zu Art. 58 wird beigefügt: Wenn der wegen fruchtloser Betreibung (strafrichterlich) verklagte Schuldner bis zum Gerichtsvorstande nachweist, dass er den Gläubiger befriedigt hat, so wird die Klage als dahingefallen betrachtet. Das enthält eine Milderung von Art. 23 der Strafprozessordnung, der den Nachweis vollständiger Befriedigung mit 100 Rpn. für den Franken verlangt hatte, und demgemäss wird in Art. 63 auch dieser Art. 23 in Bezug auf die ausgeschätzten Schuldner als ausser Kraft gesetzt erklärt.

#### V. Strafrecht.

**148.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.* Vom 21. Februar. (G. S., XXV. Kantonsbl. I Nr. 17.)

**149.** *Gesetz* (desselben) *betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern.* Vom 21. Februar. (G. S., XXV. Kantonsblatt I Nr. 17.)

Von diesen zwei Gesetzen ist das zweite eine Ergänzung des ersten, und dieses hinwiederum eine Erweiterung des Gesetzes vom

7. Februar 1854, das die Versorgung arbeitsscheuer Bürger vorgeschrieben hatte. Das Gesetz wird auf alle Einwohner ausgedehnt und sieht die Versorgung in Arbeits- oder Besserungsanstalten vor für alle Personen, die durch Müssiggang und Arbeitsscheu ihren Familien oder der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, oder die private Wohlthätigkeit auf ungebührliche Art in Anspruch nehmen, oder sich der ihnen obliegenden Pflicht für den Unterhalt ihrer Familie entziehen, oder durch Liederlichkeit, schlechte Auf- führung, unsittliches Betragen oder Trunksucht öffentliches Aergernis erregen oder die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Versorgung von Bürgern erfolgt durch Beschluss des Regierungsrats auf Antrag des Polizeidepartements, das auf Veranlassung der Angehörigen u. dgl. des zu Versorgenden oder aus eigener Initiative die nötigen Schritte und Untersuchungen einleitet. Die Versorgung erfolgt zunächst auf  $\frac{1}{2}$  Jahr und kann noch um ein weiteres Halbjahr, aber nicht weiter verlängert werden, erst bei Rückfall kann sie von Anfang an auf ein Jahr ausgesprochen und bis auf drei Jahre verlängert werden. Bei Nichtkantonsbürgern nimmt der Regierungsrat die Versorgung erst dann selber vor, wenn sein bei der Heimatbehörde gestellter Antrag auf Versorgung durch diese ohne Erfolg geblieben ist und der Entzug der Niederlassung nach eidgenössischem oder kantonalem Rechte nicht zulässig ist. Für die Kosten der Versorgung haften der Versorgte, sofern er Vermögen besitzt oder später solches erwirbt, und seine Verwandten gemäss Armengesetz vom 23. Nov. 1897 (doch nicht seine Geschwister). Zunächst aber hält sich der Staat an die Bürgergemeinde des Versorgten, soweit es ihm möglich ist, und diese, eventuell der Staat hat den Rückgriff auf den Versorgten und seine Angehörigen.

Das zweite Gesetz sieht die zwangsweise Versorgung in einer Trinkerheilanstalt vor für Kantonsbürger und Niedergelassene, die in Folge von Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen oder die Sicherheit anderer gefährden oder öffentliches Aergernis erregen. Die Procedur ist im Wesentlichen dieselbe wie in dem ersten Gesetze. Die Versorgung geschieht, dem beabsichtigten Zweck einer Heilung entsprechend, in der Regel auf ein Jahr, und kann auf ein zweites Jahr ausgedehnt werden. Im Rückfall auf drei Jahre. An die Kosten, die zunächst dem Versorgten zur Last fallen, leistet der Staat im Bedürfnisfalle einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel. Den nicht gedeckten Rest übernimmt die Bürger- gemeinde mit gleichem Regress auf den Versorgten und dessen Angehörige wie beim ersten Gesetze, und wenn dieser Kosten- betrag von der Heimatgemeinde des Versorgten nicht erhältlich ist, der Staat (auch wieder mit Regressrecht wie oben). § 11 des

Vormundschaftsgesetzes vom 23. Februar 1880 erhält den Zusatz, dass über Gewohnheitstrinker, die in Trinkerheilanstalten untergebracht sind, für die Dauer ihrer Versorgung Vormundschaft bestellt werden kann.

**150.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant le code pénal et le code de procédure pénale en ce qui concerne la grâce et la réhabilitation.* Du 15 mai. (Rec. des Lois, XCVIII p. 156 ss.)

Die Aenderungen sind folgende: Begnadigung kann eintreten, wenn die Zuchthausstrafe drei (bisher vier) Jahre übersteigt, aber erst nach Verbüßung eines Jahres in dem Zuchthaus (bisher pendant toute la durée de la peine), und bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe erst nach fünf Jahren.

Im Code de proc. pén. betrifft die Aenderung die Art. 557 bis 567, enthaltend das Verfahren bei der Prüfung von Begnadigungsgesuchen und dem Entscheide darüber. Die Hauptsache, Entscheid des Grossen Rats nach Berichterstattung des Staatsrats, bleibt bestehen, geändert werden mehr unwesentliche Formalitäten. Ebenso verhält es sich mit den Aenderungen in Code de proc. pén. Art. 570 bis 573 betreffend die Rehabilitation.

**151.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur l'application des peines prévues par diverses lois autres que le code pénal.* Du 9 mai. (Rec. des Lois, XCVIII p. 149 ss.)

Das schon für die Strafen des Code pénal durchgeführte Prinzip, dass der Richter unter das gesetzliche Strafminimum heruntergehen kann (s. diese Zeitschrift N. F. XIX S. 460 Nr. 179 und XX S. 467 Nr. 136), ebenso dass wo das Gesetz ein fixes Strafmass festsetzt, dasselbe als Strafmaximum zu gelten habe, wird auch für alle in andern Gesetzen und Dekreten aufgestellten Strafen anwendbar erklärt. Diese Gesetze werden in langer Liste in Art. 4 aufgezählt. Ausgenommen sind die lois purement fiscales und die Jagdgesetze. Ebenso müssen die in den Bundesgesetzen (über Viehseuchen, über Mass und Gewicht, über Forstpolizei u. s. f.) vorgeschriebenen Minima respektiert werden.

**152.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *sur l'application de la peine de l'amende prévue dans les arrêtés et règlements rendus ou sanctionnés par le Conseil d'Etat.* Du 31 mai. (Rec. des Lois, XCVIII p. 220 s.)

Die in den letzten Jahren in der Strafgesetzgebung durchgeführte Herabsetzung der gesetzlichen Strafminima wird hier auch auf die staatsrätlich in Verordnungen festgestellten Bussen angewendet: alle in solchen Verordnungen über Fr. 1.50 steigenden Minima können auf Fr. 1.50 herabgesetzt werden. Unter ein gesetzliches Minimum von Fr. 1.50 kann nicht heruntergegangen werden.

**153.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant l'article 200, nouveau, du code pénal*. Du 13 février. (Rec. des Lois, XCVIII p. 29.)

Der Abs. 2 des Art. 200 des Code pénal erhält die Fassung: Est assimilé à l'attentat à la pudeur avec violence le simple attentat à la pudeur commis sur un enfant de moins de quinze ans. Diese Aenderung scheint eine Rektifikation des Gesetzes vom 20. November 1896 zu sein (diese Zeitschr. N. F. XVI S. 450 Nr. 121).

**154.** *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Abänderung des Gesetzes über die Markttänze*. Von 28. April. (Amtsbl. S. 217 ff.)

Weniger interessant für das Rechtsgebiet als für die Volkssitte. 1891 hatte die Landsgemeinde Abschaffung der öffentlichen Tänze an Markttagen und zwar in allen Gemeinden (nicht bloss an den Markttorten) beschlossen, weil „diese Tänze nur der Verschwendung und Vergnügungssucht Vorschub leisten.“ Nun durfte im ganzen Ländchen nicht getanzt werden, sobald nur irgendwo ein unbedeutendes Märktlein abgehalten wurde. Das erschien zu schwer und das Verbot wurde 1895 auf die Markttorte selbst beschränkt. Jetzt wurde aber in den um einen Markttort liegenden Gemeinden wie toll getanzt und der Markttort selbst musste puritanisch bleiben und die Märkte verödeten schon in früher Stunde. Daher wurde nun beantragt, das Gesetz von 1895 aufzuheben und die Markttänze bloss auf den Hauptmarkttag zu beschränken. Dieser Antrag wurde verworfen, dagegen fand der Gegenvorschlag des Landrats, der die öffentlichen Tänze an Markttagen wieder im ganzen Kanton untersagen wollte, Annahme, mit der Beifügung, dass ausgenommen sein sollen die Aelpler- und Schützengesellschaftstänze in jenen Kirchgemeinden, in denen an diesem Tage kein Markt gehalten wird.

**155.** *Decreto legislativo* (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *sulle lotterie e giuochi d'azzardo*. Del 22 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII [1902] p. 7 s.)

Verbot der Lotterien, vorbehältlich Autorisation des Staatsrats für Lotterien, in denen die Anlehenslose u. dergl. in bestimmter Frist und mindestens mit dem dafür bezahlten Betrag zurückbezahlt werden. Ausgenommen vom Verbot sind auch Lotterien über Gegenstände zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, wofür aber Erlaubnis des Regierungsstatthalters nötig ist. — Hazardspiele sind unbedingt verboten und nach Codice penale strafbar. — Das Gesetz stellt dann noch genaue Bestimmungen über die bei bewilligten Lotterien zu beobachtenden Formalitäten auf, sowie Strafen für nicht autorisierte Lotterien (bis auf 500 Fr.).

---

## VI. Strafprozess.

**156.** *Legge* (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *sulla procedura per le contravvenzioni*. Del 16 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 17 ss.)

Die Präsidenten der Distriktsgerichte sind kompetent in den Fällen des Cod. pen. libro III und in Sachen, auf denen Strafe bis auf 500 Fr. oder bis auf sieben Tage Gefängnis steht. Die erste Untersuchung nimmt auf Anzeige eines Polizeibeamten oder aus eigener Initiative der Regierungskommissär des Distrikts vor, nötigenfalls unter Verhaftung des Angeschuldigten und unter Sequestration der Gegenstände, die als corpora delicti (in weitestem Sinne) erscheinen. Diese Untersuchungsakten sendet er bei Vergehen gegen Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchengesetze an die Regierung, welche die Strafe ausspricht; nimmt sie der Delinquent binnen 5 Tagen an, so wird sie um ein Drittel reduziert; nimmt er sie nicht an, so überweist die Regierung die Akten dem Staatsanwalt. In den andern Fällen übermittelt der Regierungskommissär die Akten sofort direkt an den Staatsanwalt, und wenn dieser die Kompetenz des Gerichtspräsidenten begründet findet, so stellt er diesem die Akten mit seinem Antrage zu. Der Präsident ladet den Angeklagten, den Anzeiger oder Ankläger, allfällige Zeugen zu einer Verhandlung vor, die nicht früher als 5 Tage und nicht später als zehn Tage nach Erlass der Vorladung vor ihm stattfinden soll. Die Verhandlung ist mündlich unter der Leitung des Präsidenten, Anwälte sind ausgeschlossen. Der Gerichtsschreiber führt ein Protokoll. Das Urteil wird sofort nach Schluss der Verhandlung gesprochen und motiviert. Gegen das Urteil kann der Verurteilte wie der Anzeiger an das Appellationsgericht rekurrieren, Frist 15 Tage. Das Appellationsgericht urteilt auf Grund der ihm übermittelten Akten, ohne weitere Verhandlung. Bei Nichterscheinen des Angeklagten vor dem Präsidenten erlässt dieser ein Kontumazurteil auf Grund des Ergebnisses der Angaben des Anklägers, der Zeugen und der Sachverständigen. Es kann aber ein Jahr lang gegen dieses Urteil Purgation nachgesucht werden.

Die Neuerung dieses Gesetzes besteht in der Uebertragung der bisher von den Friedensrichtern geübten Gerichtsbarkeit in korrektionellen Sachen auf die Distriktsgerichtspräsidenten, daher Aufhebung von Art. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 1895 (s. diese Zeitschr., N. F. XV S. 426) und des Titels 21 der Strafprozessordnung vom 3. Mai 1895 (daselbst S. 433). Da die Friedensrichter aber nur eine Kompetenz bis auf 100 Fr. Busse hatten, der Gerichtspräsident eine solche bis auf 500 Fr. erhalten

hat, so musste auch Art. 12 des Organisationsgesetzes von 1895 dahin geändert werden, dass die Bezirksassisen in Funktion treten, wenn die angedrohte Strafe 500 Fr. übersteigt.

## VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

**157.** *Loi constitutionnelle* (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant l'art. 117 de la loi constitutionnelle du 6 juillet 1892 et l'art. 123 de la loi constitutionnelle du 25 mars 1874 sur le Culte protestant (chapitre I, titre X, de la Constitution)*. Du 21 septembre. Adoptée par le Peuple le 13 octobre. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 381 ss.)

Dieses Verfassungsgesetz hebt die vom 6. Juli 1892 und vom 25. März 1874 auf und bestimmt dafür, dass bei der Wahl des Konsistoriums und des Kirchgemeinderats diejenigen als gewählt erklärt werden, welche die relative Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, wenn diese Majorität wenigstens ein Drittel der gültigen Stimmen ausmacht; ferner dass bei einem zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen entscheidet und bei Stimmgleichheit das Alter der Kandidaten den Ausschlag giebt; endlich, dass die Regelung der übrigen Wahlformen für die Kirchgemeinderäte, sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse einem Spezialgesetze überlassen wird.

**158.** *Loi constitutionnelle* (émanée de l'initiative populaire) *sur les incompatibilités*. Adoptée dans la votation cantonale (6395 voix contre 5092) le 31 mars. (Rec. des Lois LXXXVII p. 134.)

Der einzige Artikel dieses Verfassungsgesetzes bestimmt, dass ein Grossratsmandat mit jedem öffentlichen Amt, mit dem eine permanente Staatsbesoldung verbunden, unvereinbar ist; von dieser Bestimmung wird nicht betroffen das Amt eines Staatsrates.

Von der Bundesversammlung gewährleistet den 22. Juni 1901 (XVIII S. 687 f.).

**159.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève), *modifiant la loi organique sur la représentation proportionnelle*. Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 58 ss.)

Betrifft die Aufstellung der Parteilisten und verlangt dafür 20 Unterschriften und die Aufstellung von mindestens fünf Kandidaten. Jede Liste erhält so viele Repräsentanten als die Wahlziffer multipliziert mit dem Quotienten ergibt.

**160.** *Reglement* (des Grossen Rates des Kantons Bern) *für den Grossen Rat des Kantons Bern.* Vom 20. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn. N. F. I S. 33 ff.)

**161.** *Geschäftsordnung* (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) *für den Grossen Rat.* Vom 13. Mai. (S. d. G. X. Amtsbl. Nr. 36.)

**162.** *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Repräsentation der Gemeinden.* Vom 25. April. (Landb. IV S. 1 ff.)

Festsetzung der Zahl der Kantons- und der Gemeinderäte auf die Gemeinden nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

**163.** *Décret* (du Grand Conseil du canton du Valais) *déterminant le nombre des députés au Grand Conseil pour la législature de 1901 à 1905.* Du 12 février. (Bull. off. Nr. 8.)

**164.** *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Organisation der Bezirksbehörden.* Vom 22. Oktober 1900. Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. März 1901. (Off. G. S., XXVI S. 270 ff.)

Die in den Gesetzen über Organisation des Regierungsrats und des Obergerichts adoptierten Grundsätze werden hier nun auch für die Bezirksbehörden durchgeführt; besonders betrifft dies die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse (Abschn. 3 des Ges.), wobei auch festgesetzt wird, dass alle von Bezirksbehörden und Beamtungen bezogenen Gebühren in die Staatskasse fallen, weil alle Beamten fixe Besoldungen erhalten sollen, die auch hier (für die Bezirksbehörden) der Kantonsrat normieren soll. Die Organisation der Bezirksverwaltung bleibt im Uebrigen wesentlich die alte (Bezirksräte, Statthalterämter und Bezirksanwaltschaften, Bezirksschulpflegen, Bezirkskirchenpflegen, Medizinalbeamte, Bezirksgerichte).

---

**165.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Luzern) *betreffend Reorganisation des Obergerichts.* Vom 7. März. (S. d. Ges., VIII S. 257 f.)

Das Gesetz erhöht die Zahl der Mitglieder und der Suppleanten des Obergerichts, die das Gesetz betreffend Vereinfachung des Staatshaushalts vom 29. November 1894 auf je sieben reduziert hatte, wieder auf die vorherige Zahl von je neun. Das Obergericht bestellt wie bisher aus seiner Mitte eine Justizkommission und eine Kriminal- und Anklagekammer, ausserdem (neu) eine Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, von je 3 Mitgliedern. Vorgehen ist eine aufzustellende Geschäftsordnung.

**166. Geschäftsordnung** (des Grossen Rates des Kantons Luzern) für das Obergericht des Kantons Luzern. Vom 30. Mai. (S. d. G., VIII S. 262 ff.)

Eine Folge der Reorganisation des Obergerichts. Spruchzahl wenigstens zwei Drittel der Mitglieder nebst dem Präsidenten, letzterer erteilt Urlaub für einzelne Sitzungen, das Gericht solchen für längere Zeit. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Obergericht bestellt aus seiner Mitte: 1. eine Justizkommission, Präsident und zwei Oberrichter, als ständigen Ausschuss im Hypothekar-, Sporteln- und Oberaufsichtswesen, Rekursinstanz im beschleunigten Verfahren sowie gegen Entscheide von Einzelbeamten und Behörden, und Kassationsbehörde für Urteile des gewerblichen Schiedsgerichtes; 2. eine Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (3 Mitglieder) als kantonale Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz im Betreibungs- und Konkurswesen; 3. eine Kriminal- und Anklagekammer (3 Mitglieder) nach Vorschrift des Strafrechtsverfahrens; 4. eine Gefängniskommission (3 Mitglieder); 5. eine Redaktionskommission für Beaufsichtigung der Protokollführung; 6. eine Bibliothekskommission. — Geschäftsgang: für jeden Prozess werden ein Referent und ein Korreferent ernannt; haben diese ihre Berichte eröffnet, so wird die Diskussion frei gegeben. Diese Beratungen finden mit Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Einzelheiten mögen hier unerwähnt bleiben.

**167. Gerichtsorganisation des Kantons Unterwalden nid dem Wald.** (Gesetzbuch, III S. 278 ff.)

Dieses Gesetz besteht aus zwei Teilen:

A. Verfassungsgesetz, enthaltend mit besonderer Paragraphenzählung die von der Landsgemeinde am 29. April 1900 beschlossene Revision der Art. 55—67 der Kantonsverfassung, s. vorjährige Uebersicht, S. 422 Nr. 28.

B. Ausführungsverordnung (des Landrates). Vom 20. März. Diese handelt 1. vom Sühnverfahren, das für jeden Rechtsstreit vom Friedensrichter einzuleiten ist. Hier haben die Parteien persönlich zu erscheinen (Ausnahme für Kranke, auswärts Wohnhafte, entschuldigt Verhinderte). Gelingt dem Friedensrichter der Vergleich nicht, so ist die Klage binnen drei Monaten (Widerklage binnen vier Monaten) bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten rechtsanhängig zu machen, sonst wird Verzicht auf den Rechtsstreit angenommen und wird der Gerichtspräsident später einlangende Klagen (oder Widerklagen) von Amtswegen zurückweisen.

2. Spruchverfahren. In Streitsachen im Werte bis auf 20 Franken veranstaltet der Friedensrichter nach misslungenem Sühnversuche und wenn die Sache nicht schon spruchreif ist, eine zweite Tagfahrt. In dieser können Zeugen abgehört werden (im Sühnverfahren ge-

schieht solches nicht), an Stelle des Eides tritt das Handgelübde. Im Spruchverfahren dürfen sich die Parteien vertreten lassen, wenn sie nicht persönlich erscheinen wollen. Sofort am Schluss der Verhandlung eröffnet der Friedensrichter das Urteil mit Erwägungsgründen.

3. Einzelschriften. Jede Partei hat die durch ihre Handlung veranlassten Kosten vorzuschliessen; der Friedensrichter übt die Prozesspolizei mit Kompetenz, Ordnungsbussen bis zu 5 Franken auszufällen; er legt vor dem Amtsantritt dem Landammann ein Gelübde für getreue Pflichterfüllung ab.

4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen. In Kraft tritt die Verordnung mit 1. Juli 1901. Bezeichnung der aufgehobenen und modifizierten Paragraphen des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren vom 9. April 1890.

**168.** *Loi* (du Grand Conseil du canton du Valais) *modifiant quelques dispositions de la loi du 30 mai 1896 sur l'organisation judiciaire relatives à la Cour d'Appel et de Cassation ainsi que de la loi du 1<sup>er</sup> décembre 1883 concernant le traitement des autorités judiciaires.* Du 24 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 23.)

Der Appell- und Kassationshof besteht fortan aus 5 Richtern und 3 Suppleanten (bisher 7 und 4), die verschiedenen Landesteile sollen durch mindestens je ein Mitglied vertreten sein, die Mehrheit der Richter und der Gerichtsschreiber müssen beider Landessprachen kundig sein. Besoldung des Präsidenten Fr. 2800, der Mitglieder Fr. 2200, des Gerichtsschreibers Fr. 1800. Die Suppleanten erhalten Taggeld von 15 Fr. nebst Reiseentschädigung. Sitz des Appellhofes ist Sitten.

**169.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *concernant les contestations civiles relatives à la protection des dessins et modèles industriels.* Du 13 novembre. (Bull. off. des Lois, LXX. Feuille off. Nr. 49.)

Einzige kantonale Instanz für Civilprozesse über Anwendung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle ist das Kantonsgericht.

**170.** *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *zur Vollziehung des Art. 29 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und des Art. 33 des Bundesgesetzes vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.* Vom 25. Februar. (G. S., N. F. VI S. 119 f.)

Als einzige kantonale Instanz für Beurteilung der Civilrechtsstreitigkeiten betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und den Muster- und Modellschutz wird das Handelsgericht erklärt.

**171. Gerichtsregulativ** (des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen) *für das Kantonsgericht, die Bezirksgerichte, Gerichtskommissionen und das Fachgericht für die Stickereiindustrie.* Vom 26. November. (G. S., N. F. VIII S. 319 ff.)

**172. Règlement général** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *concernant les groupements professionnels et les Conseils de prud'hommes.* Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois LXX. Feuille off. Nr. 48.)

Das Gesetz über die Gewerbegerichte vom 25. November 1899 beauftragt den Staatsrat, die Gewerbegruppen und Gewerberäte zu bilden, deren Organisation und Kompetenzen zu bestimmen und die Vergütung der Gewerberichter festzusetzen, sowie die Friedensgerichtskreise zu bezeichnen, in welchen gewerbliche Gliederung und gewerbliche Rechtspflege sich als notwendig erzeigen. Demgemäss wird verordnet, dass sämtliche Arbeitgeber und Arbeiter der verschiedenen Handels- und Gewerbebranche eines Friedensgerichtskreises einen Gewerbezweig bilden, innerhalb dessen besondere Gewerbegruppen vom Staatsrat nach Massgabe des Bedürfnisses bestimmt werden. Jede Gruppe wählt einen Gewerberat auf vier Jahre. Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit u. s. f.

**173. Verordnung** (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien.* Vom 7. Oktober. (Off. G. S., XXVI S. 306 ff.)

**174. Règlement** (des Regierungsrats des Kantons Appenzell A. Rh.) *für die kantonalen Gerichtskanzleien in Appenzell A. Rh.* Vom 18. Juni. (App. G. S., III S. 138 ff.)

**175. Règlement** (des Regierungsrats des Kantons Appenzell A. Rh.) *über das Landes- und Gerichtsarchiv in Trogen.* Vom 21. Mai. (App. G. S., III S. 125 ff.)

Provisorisch bis zur Aufstellung eines definitiven Règlements bei Anlass der endgültigen Ordnung des Landesarchivs.

**176. Loi** (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant l'article 88 de la loi du 23 mars 1886, revisant l'organisation judiciaire et les codes de procédure civile et pénale.* Du 28 décembre. (Rec. des Lois, XCVIII p. 483 s.)

Ueber das Gesetz von 1886 s. diese Zeitschr. N. F. VI S. 419 Nr. 171. Der neue Zusatz besagt, dass in den Kreisen mit einer Bevölkerung über 10,000 Einwohner ein juge informateur für die Strafsachen des Kreises bestellt werden kann.

**177. Decreto** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il giudizio sulle contravvenzioni.* Del 28 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 184.)

Nach dem Gesetz vom 16. Januar 1901 (Nr. 156) kann in grösseren Distrikten diese Gerichtsbarkeit vom Staatsrat einem

andern Richter übertragen werden. Dies geschieht durch dieses Gesetz, das in den Distrikten von Mendrisio, Lugano, Locarno und Bellinzona-Riviera die Funktionen des korrekzionellen Gerichts den Vicepräsidenten der betreffenden Gerichte zuweist.

**178. Decreto** (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *relativo ai Segretari Penali*. Del 25 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 81.)

Aufgehoben wird wieder das erst am 18. April 1900 erlassene Dekret (diese Zeitschr. N. F. XX S. 474 Nr. 158).

**179. Reglement** (des Obergerichts des Kantons Luzern) *für die Prüfung der Bewerber um Erteilung der Gerichtsschreiber-Kompetenz*. Vom 12. Januar. (Kantonsbl. Nr. 4 S. 68 ff.)

Examen vor einer Prüfungskommission (bestehend aus einem Oberrichter und zwei freigewählten Sachkundigen) in den Fächern luzernisches bürgerliches Gesetzbuch und Civilrechtsverfahren, Handänderungs- und Hypothekarwesen, Strafrecht und Strafprozess, Kanzleiordnung, schweizerisches Obligationen- und Betreibungs- und Konkursrecht. Schriftliche und mündliche Prüfung. Dann Gutachten an das Obergericht, das über die Wahlfähigkeit des Kandidaten entscheidet.

**180. Beschluss** (des Regierungsrates des Kantons Uri) *betreffend Pflicht der Landesfürsprecher zu Offizialverteidigungen*. Vom 31. August. (Amtsbl. Nr. 36.)

Da die Landesfürsprecher die Uebernahme der in Art. 8 des Anhangs zum Justizreglement vom 31. März 1886 vorgesehenen Verteidigung Angeklagter oft ablehnen, so wird ihnen, weil sie von der Landsgemeinde gewählt und also zur Uebernahme amtlicher Aufträge verpflichtet sind, vorgeschrieben, die amtliche Verteidigung Angeklagter der Reihenfolge nach zu übernehmen.

**181. Revidierte Verordnung** (des Grossen Rates des Kantons Appenzell I. Rh.) *betreffend die Ausübung des Anwaltsberufes*. Vom 2. April. (Bes. gedr.)

Taxe für Erwerb des Anwaltspatentes Fr. 50. Dieses wird nur an Kantons- und Schweizerbürger erteilt, die in bürgerlichen Rechten stehen, kein Richteramt bekleiden und, falls nicht Kantonsbürger, mindestens sechs Monate im Kanton ihren Wohnsitz gehabt haben. Ferner wird verlangt Ausweis über die erforderlichen Rechtskenntnisse (durch Vorweisung eines Patentbesitzes oder genügender Studienzeugnisse oder Bestehen einer Prüfung). Ausnahmsweise Erteilung des Patentbesitzes an Personen, deren Tüchtigkeit als Rechtskundige aus mehrjähriger amtlicher Stellung oder Berufsthätigkeit bekannt ist, ohne Prüfung. Domizil im Kanton und Patenttaxe wird nicht verlangt von denjenigen Bewerbern, welche sich auf die durch Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung

garantierte Freizügigkeit berufen können, doch gegen Kontrolgebühren von 20 Fr.

**182. Règlement** (vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen genehmigt) *für die Anwälte und Rechtsagenten im Kanton St. Gallen*. Vom 14. März/21. Mai. (S. d. G., N. F. VIII S. 259 ff.)

Zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton ist befähigt jeder stimmberechtigte Schweizerbürger, der guten Leumund und das St. Gallische Anwaltspatent besitzt. Dem St. Gallischen Anwaltspatente sind solche anderer Kantone gleichgestellt (Art. 5 der Uebergangsbest. der B.-V.). Frauenspersonen sind nicht ausgeschlossen. Bewerber haben sich bei dem Präsidenten des Kantonsgerichts anzumelden, letzteres entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (mündliche und schriftliche durch die Prüfungskommission, welche vom Kantonsgerichte gewählt wird) und erteilt auf Empfehlung der Prüfungskommission das Patent. Die Prüfung kann bei Nachweis eines bereits anderwärts gut bestandenen Examens vom Kantonsgerichte erlassen werden. Die Prüfungsfächer sind: allgemeine Rechtslehre, schweizerisches und kantonales Privatrecht, Betreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht, Strafprozess, Civilprozess, Staatsrecht. — Für die Rechtsagenten (d. h. die berufsmässig die Vertretung von Parteien in den Fällen von § 77 des Civilprozessgesetzes betreibenden Personen, also in den Streitsachen, die vor Vermittleramt und Bezirksgerichtspräsidenten und Gerichtskommissionen entschieden werden) gilt im wesentlichen dasselbe, nur ist die Prüfung leichter, nämlich bloss mündlich und bloss über eidgenössisches und kantonales Civilrecht, kantonales Civilprozessrecht, Betreibungs- und Konkursrecht.

**183. Règlement** (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur l'exercice de la profession d'avocat*. Du 11 janvier. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 22 ss.)

Die Grundlage dieses Reglements bildet das Gesetz vom 24. Oktober 1900 (diese Zeitschr. N. F. XX S. 473 Nr. 157). Die Examenfächer sind eidgenössisches und kantonales Privat- und Strafrecht, eidgenössische und kantonale Gerichtsorganisation und Prozessrecht (inkl. Betreibungs- und Konkursrecht) und schweizerisches öffentliches Recht.

**184. Programme général** (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *des examens pour le notariat*. Du 24 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 37 ss.)

Examenfächer sind die eidgenössischen Gesetze und Staatsverträge und die kantonalen Gesetze über öffentliches, Civil- und Civilprozessrecht, mit genauer Angabe der Gesetze.

**185. Programme restreint** (du même) *pour les candidats au notariat*. Du 24 septembre. (Ibid. p. 44 ss.)

Ein beschränktes Programm für die schon mit brevet d'avocat versehenen Kandidaten.

**186.** *Reglement* (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) *für die Strafanstalt.* Vom 25. Oktober/28. November. (Bes. gedr.)

**187.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur l'organisation des établissements de détention.* Du 22 mai. (Rec. des Lois, XCVIII p. 172 ss.)

Einlässliche Vorschriften über Organisation von Zuchthaus, Arbeitskolonien, Gefängnissen aller Art, sowie über Beaufsichtigung der bedingt Freigelassenen und der über sie gestellten Patronage.

**188.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *sur la gendarmerie.* Du 26 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 125 ss.)

Die Hauptsache ist Organisation des Polizeikorps und neue Festsetzung der Besoldungen, nebst Regelung der Pensionen und der Unterstützungskasse für Witwen und Waisen.

**189.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *fixant les heures d'ouverture des bureaux des hypothèques.* Du 8 octobre. (Bull. off. Nr. 41.)

**190.** *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Zürich) *betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten.* Vom 2. September. (Off. G. S., XXVI S. 300 ff.)

Die Besoldungen der Gerichtsbeamten sind für die verschiedenen Bezirke nach dem Umfang der Geschäfte abgestuft; am höchsten steht der Bezirk Zürich (Bezirksgerichtspräsident Fr. 6000, Mitglied Fr. 5000), am niedrigsten die Bezirke Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf (Präsident Fr. 3200, Mitglied Fr. 600).

**191.** *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Luzern) *über die Besoldung der gerichtlichen Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 29. Mai. (S. d. G., VIII S. 274 ff.)

Obergerichtsmitglied Fr. 4000 (Präsident Zulage von Fr. 800), erster Obergerichtsschreiber Fr. 3500 bis 3800, zweiter Fr. 3000 bis 3400, Präsident des Kriminalgerichts Fr. 3500, Kriminalrichter Fr. 2000, Gerichtsschreiber Fr. 2800 bis 3200, Staatsanwalt Fr. 4000 bis 5000 u. s. w.

**192.** *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *interno degli assistenti giurisdizionali.* Del 20 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 95 s.)

Betrifft hauptsächlich ihre Honorierung.

**193.** *Decreto* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *relativo all' onorario del personale di sorveglianza nel Penitenziere*. Del 26 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVII p. 82 s.)

**194.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *allouant des émoluments aux présidents de tribunaux comme autorités inférieures de surveillance en matière de poursuite pour dettes et faillite, ainsi qu'aux huissiers faisant le service d'audience de ces magistrats etc.* Du 27 mai. (Rec. des Lois, XCVIII p. 218 ss.)

**195.** *Gebührenordnung* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *für das Civil- und Strafprozessverfahren*. Vom 25. November. (G. S., N. F. VIII S. 281 ff.)

**196.** *Gebührentarif* (desselben) *für Anwälte und Rechtsagenten*. Vom 2. Dezember. (Das. S. 316 ff.)

**197.** *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *über die Besoldung des Landjägerkorps*. Vom 29. Mai. (Absch. des Gr. R. v. 1. Juni 1901, S. 66 f.)

**198.** *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Besoldung des Polizeikorps*. Vom 6. März. (Amtsblatt Nr. 25.)

**199.** *Tarif* (vom Kantonsrate des Kantons Appenzell A. Rh. revidiert) *über die Taggelder, Reiseentschädigungen, Sporteln u. s. w. (mit Ausschluss der eigentlichen Besoldungen) für den Kanton Appenzell A. Rh.* Vom 8. Oktober. (App. G. S., III S. 141 ff.)

**200.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les indemnités de route des fonctionnaires judiciaires*. Du 23 avril. (Nouv. Rec. des Lois, X p. 593 s.)

**201.** *Adjonction* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *à l'art. 8 de l'arrêté du 24 février 1885 concernant les indemnités à payer aux Juges suppléants*. Du 6 septembre. (Rec. des Lois, LXXXVII p. 365.)

Die Taggelder werden am Ende der Ersatzzeit ausbezahlt.

**202.** *Tarif* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *pour les géomètres brevetés, les commissions cadastrales et les commissions de taxe de bâtiments*. Du 7 mai. (Rec. des Lois, XCVIII p. 118 ss.)

---